

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Baustellenverordnung und ihre Folgen

2. Spezielle Unterlagen für das Bauvorhaben

2.1. Notrufliste

2.2. Projektbeteiligtenliste

2.3. Lageplan

2.4. Baustellenordnung

2.5. Vorankündigung

3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

3.1. SiGe-Plan Vorbemerkung

3.2. SiGe-Plan Textteil

3.3. SiGe-Plan Terminplan

4. Unterlage

4.1. Unterlage Vorbemerkung

4.2. Unterlage Textteil

5. Niederschriften der Baustellenbegehungen

6. Unterlagen und Nachweise

7. Anhang: DGUV Vorschrift 38 (BGV C 22) „Bauarbeiten“

BAUSTELLENVERORDNUNG, SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ- KOORDINATION, UND DIE PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMER WAS, WANN, WARUM UND WIESO

Rechtliche Grundlagen

Am 1. Juli 1998 trat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft. Sie setzt die Mindestvorschriften der EG-Richtlinie 92/95/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG, sog. Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz) in nationales Recht um.

Ein großer Teil der materiell-rechtlichen Mindestanforderungen der EG-Richtlinie „Baustellen“ entspricht den in Deutschland seit langem geltenden Bestimmungen, z.B. Arbeitsstättenverordnung, den UVVen und den Bauordnungen der Länder. Diese Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Insoweit sind keine neuen Bestimmungen zu beachten.

Lediglich die Organisation und Koordination bei der Planung, Herstellung und Nutzung des Bauwerkes hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden neu geregelt:

- Die **Vorankündigung** von Bauvorhaben bei der Behörde,
- die Bestellung eines **Koordinators**, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- die Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (SiGe-Plans) und
- die Erarbeitung der sogenannten „**Unterlage**“.

Vorankündigung

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde (dem Gewerbeaufsichtsamt) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Die für diese Baustelle erstellte und der Behörde bereits übermittelte Vorankündigung ist unter Punkt 2.5 dieses Ordners abgelegt.

Die Vorankündigung ist **gut sichtbar** so auf der Baustelle anzubringen, dass alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt.

Treten erhebliche Änderungen ein, ist die Vorankündigung auf der Baustelle zu aktualisieren. Eine erneute Mitteilung an die Behörde ist nicht erforderlich.

"Erhebliche Änderungen" bezogen auf den Inhalt der Vorankündigung betreffen z.B.:

- Wechsel des Bauherrns oder des von ihm beauftragten Dritten
- Wechsel des Koordinators
- Verkürzung der Dauer der Bauarbeiten, sofern dadurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muss
- wesentliche Erhöhung der Höchstzahl gleichzeitig Beschäftigter oder der Anzahl der Arbeitgeber oder der Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte
- Aufteilung des Auftrages von nur einem Auftragnehmer auf mehrere Firmen.

Koordinator

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens wird der Koordinator

1. die vorgesehenen Maßnahmen bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, nach den Grundsätzen des Arbeitsschutzes koordinieren.
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen.

D.h. auf die Praxis bezogen, wird der Koordinator bereits zu diesem Zeitpunkt z.B. daraufhin wirken, dass

- die für die einzelnen Gewerke vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusammengestellt werden,
- auch bei der Bemessung der Ausführungszeiten die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden,
- die in der Regel für eine Vielzahl von Gewerken gemeinsam nutzbaren sicherheitstechnischen Einrichtungen gesondert ausgeschrieben werden. Soweit alternative Lösungen in Frage kommen, berät der Koordinator den Bauherrn oder die Ausschreibenden hinsichtlich der Auswirkungen,
- Gefahrstoffe durch Anwendung von Ersatzverfahren oder Ersatzstoffen vermieden werden,
- für Erdarbeiten Untersuchungen bezüglich erdverlegter Kabel, Rohrleitungen etc. durchgeführt werden und, soweit erforderlich, Standsicherheitsnachweise in Auftrag gegeben werden,
- bei Sonderkonstruktionen, z.B. Fassaden, die keine Gerüstverankerungen entsprechend der Regelausführung ermöglichen, oder Dachflächen, die nicht begehbar sind, besondere Sicherheitseinrichtungen eingeplant und ausgeschrieben werden,
- bei Montagearbeiten Montageanweisungen vorliegen,
- bei Abbrucharbeiten Abbruchpläne vorhanden und Abbruchverantwortliche bestellt sind,
- sicherheitstechnische Einrichtungen für die Instandhaltung baulicher Anlagen eingeplant werden. z.B. für die Reinigung von Glasflächen für Schornsteinfegerarbeiten und für Reparaturen an Dächern.

Während der Ausführung des Bauvorhabens wird der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordinieren.
2. darauf achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen oder anpassen lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber koordinieren.

D.h. der Koordinator wird bei örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen des Einsatzes einzelner Unternehmen auf der Baustelle u.a. daraufhin wirken, dass

- die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmen aufeinander abgestimmt sind,
- gemeinsam genutzte Sicherungseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
- Gefahrenstellen gekennzeichnet sind,
- gemeinsam genutzte elektrische Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sind,
- die Sicherheit von gemeinsam genutzten Gerüsten nachgewiesen ist,
- Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände berücksichtigt werden,
- der bei der Planung der Ausführung erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt und aktualisiert wird und
- eine **aktuelle Notrufliste gut sichtbar** so auf der Baustelle angebracht wird, dass alle auf der Baustelle Beschäftigten rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Notrufliste, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Die aktuelle Notrufliste kann unter Punkt 2.1 entnommen werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu diesem Bauvorhaben werden die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen dargestellt. Jeder Baubeteiligte, insbesondere die zuständigen Verantwortlichen auf Auftraggeber- wie auf Auftragnehmerseite, müssen sich mit den darin dargestellten Gefährdungsbereichen befassen, um einen sicheren und ungestörten Bauablauf zu gewährleisten.

Der derzeit gültige SiGe-Plan für dieses Bauvorhaben ist dem Kapitel SiGe-Plan zu entnehmen.

Gewerkspezifisch gegliedert werden die auftretenden Gefährdungsbereiche dargestellt.

Gewerksübergreifende Sicherheitseinrichtungen werden in den Kapiteln

- Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen
 - Gefahrstoffe und
 - Von allen Gewerken einzuhaltende Sicherheitseinrichtungen
- zusammengefasst.

In den ausgewiesenen Bereichen werden jeweils die maßgeblichen Gefährdungen aufgelistet und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verringerung vorgeschlagen. Ergänzend werden Verweise auf die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen, Regelwerke, Vorschläge für Ausschreibungstexte und baustellenspezifische Regelungen gegeben.

Um diesen Plan an das sich kontinuierlich fortentwickelnde Bauvorhaben anzupassen, wird in Diskussion und in Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten dieser Plan fortgeschrieben.

Die zeitliche Abstimmung von gemeinsam genutzten und/oder besonderen Sicherheitsmaßnahmen kann den aktuellen Terminplänen (siehe Punkt 3.3) des Projektes entnommen werden. Örtliche Zuordnungen können dem gültigen Baustelleneinrichtungsplan entnommen werden.

Unterlage

In der sogenannten Unterlage (siehe Punkt 4) wird ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, dargestellt.

Die auftretenden Gefährdungsbereiche werden bauwerksspezifisch gegliedert. Bauwerksübergreifende Sicherheitseinrichtungen werden in den Kapiteln

- Gesamtanlage
 - Planmaterial
 - Sonstige Bemerkungen
- zusammengefasst.

Sie wird bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung angepasst, wenn sich diese Änderungen auf die Durchführung späterer Arbeiten auswirken können.

Nach Beendigung des Bauvorhabens wird sie dem Bauherrn übergeben.

Der Bauherr erhält durch sie Informationen, z.B. über sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeiten.

Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen
6. sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Eine Baustelle kann sich auch auf einem bereits bestehenden Betriebsgelände befinden, auf dem betriebliche Aktivitäten stattfinden. Die ausdrückliche Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände ist in Bezug auf die zu treffenden Maßnahmen erforderlich, da einerseits durch die parallel zu den Bauarbeiten weiterlaufenden betrieblichen Abläufe, z.B. Produktionsprozesse, innerbetrieblicher Transport, Energieleitung, Gefährdungen für die mit den Bauarbeiten Beschäftigten, andererseits durch die Bauarbeiten Gefährdungen der anderen Beschäftigten entstehen können. Handelt der Arbeitgeber nicht entsprechend der Hinweise des Koordinators, wird dieser den Bauherren oder seinen Beauftragten informieren, um durch ihn die notwendigen Maßnahmen einleiten zu lassen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Auf einer Vielzahl von Baustellen führen Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten aus. Diese Beschäftigten benötigen angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlassbezogen bei der Unterweisung nach § 12 ArbSchG Informationen durch den Arbeitgeber über die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten über die für sie zutreffenden Schutzmaßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan informiert werden. Die Information muss in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Sichergestellt sein muss allerdings, dass die Beschäftigten die Information verstehen können. Wesentliche Informationen sind zu übersetzen, wenn in anderer Form eine Verständigung nicht gewährleistet ist. Zu den verständlichen Formen der Information können z.B. Bilder, Piktogramme und arbeitsplatzbezogene Demonstrationen gehören.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung (Planung und Koordinationspflichten) nicht berührt.

Mit dieser Regelung wird unterstrichen, dass der Arbeitgeber durch die in §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen nicht von seinen Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten entlastet wird. Hierzu gehört insbesondere auch die Verpflichtung, gemäß § 5 ArbSchG eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen. Dabei sind die Angaben aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

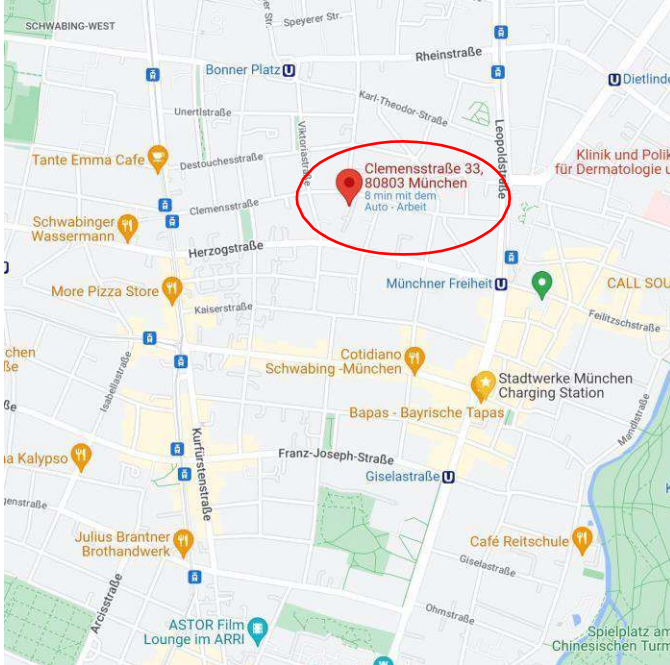
Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Sonstige Personen sind Selbstständige und Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind. Die Pflicht der sonstigen Personen, die anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, dient der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Unberührt hiervon bleiben im übrigen sonstige Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), die Regelungen zum Selbstschutz sonstiger Personen treffen.

NOTRUFLISTE

Neubau Wohngebäude inkl. Kita
Clemensstr. 33+37
80803, München



Rettungsdienst und Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeiinspektion 13 (Schwabing)	089 / 36056-0
München Klinik Schwabing	089 / 30680
Durchgangsarzt Dr. Stephan Gass	089 / 3068-2025
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Giftnotruf	089 / 19 240
Kanal/Abwasser	089 / 66 18 18
Wasser	089 / 18 20 52
Störungsstelle Gas	089 / 15 30 16
Störungsstelle Strom	089 / 381 01 01
Straßenbeleuchtung	089 / 233 96 222
Störungsstelle Telekom	0800 / 330 10 00

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**
 - WER** meldet ?
 - WAS** ist passiert ?
 - WO** ist es passiert ?
 - WIEVIELE** Verletzte ?
- 2. Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallorts
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 - Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen
 - Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 - WER** meldet ?
 - WAS** brennt ?
 - WO** brennt es ?
- 2. In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen bergen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 - Keinen Aufzug benutzen
 - Anweisungen beachten
- 3. Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen

Regelungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz entnehmen Sie bitte dem aktuellen SiGePlan bei Ihrer Bauleitung.

BAUSTELLENORDNUNG

Arbeitssicherheit:

1. Die Baustellenordnung ist für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und Personen verbindlich.
2. Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind umzusetzen.
3. Das Vorgehen für alle am Bau Beteiligten bei auftretenden sicherheitstechnischen Fragestellungen wird durch die beigefügte Eskalationsmatrix festgelegt. Die bei den regelmäßigen Begehungen durch den SiGeKo festgestellten Mängel werden:
 - direkt an den Gewerksverantwortlichen gemeldet und
 - in der Niederschrift dokumentiert.Die Niederschrift wird an die Planer und Fachplaner zeitnah versandt, von diesen ggf. freigegeben und an die beauftragten Gewerke weitergeleitet.
4. Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Sie ist von den Auftragnehmern auch dann unentgeltlich bereitzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
5. Die Arbeitnehmer überwachen während der Erbringung ihrer Leistungen ständig die Arbeitssicherheit ihres Personals und treffen geeignete Sicherheitsvorkehrungen bei plötzlich auftretenden Gefahrensituationen bzw. veränderten Arbeitsabläufen. Sie führen regelmäßig Unterweisungen zur Arbeitssicherheit durch.
6. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Änderungen oder Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit der Bauleitung und dem Koordinator festzulegen.
7. Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erforderlich, so ist dies dem Koordinator vor Ausführung mitzuteilen.
8. **Werden Sicherheitseinrichtungen anderer Gewerke mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind der Bauleitung und dem Koordinator sofort mitzuteilen. Gegebenenfalls sind die Arbeiten solange einzustellen, bis ein sicherer Zustand wieder hergestellt ist.**
9. **Werden Sicherheitseinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.**
10. Gerüste sind entsprechend der DGUV-I 201-011 nach Erstellung durch den Gerüstbauer freizugeben und mit einer Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung muss insbesondere Hinweise zur Gerüstklasse, sowie der zulässigen Belastung enthalten. Die Gerüstfreigabe, sowie das Übergabeprotokoll der Gerüste sind in den Ordnern „Nachweise und Unterlagen“ auf der Baustelle abzulegen.
11. Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen (z.B. Zäune), die zum Fernhalten Unbefugter von der Baustelle dienen, zu entfernen.
12. Die Tore und Zugänge zur Baustelle sind geschlossen zu halten.

13. Von allen Projektbeteiligten sind vor Beginn der Arbeiten dem SiGeKoordinator die gemäß SiGePlan und geltender Vorschriften anzugebende Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Zur Ablage werden vom SiGeKoordinator hierfür auf der Baustelle Ordner bei der Bauleitung des AG hinterlegt. Die beiliegende Checkliste „Nachweise und Unterlagen“ dient als Inhaltsverzeichnis der Ordner, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorgaben aus dem SiGePlan, sowie von Bauleitung, Auftraggeber und Fachplanern können die Vorlage weiterer Nachweise nötig machen.
14. Jeder Auftragnehmer hat (gemäß DGUV-V 1 und DGUV-V 38) schriftlich eine Ansprechperson für die Baustelle zu benennen, die für die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zuständig ist. Hierfür ist das beiliegende Merkblatt „Meldung der Projektbeteiligten“ zu verwenden (Eine Kopievorlage finden Sie auch in den Ordnern „Nachweise und Unterlagen“ auf der Baustelle).
15. Werden bei den Arbeiten Materialien und Stoffe verwendet, die als Gefahrstoffe gelten, so sind vor Beginn der Arbeiten die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter auf der Baustelle vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter werden in den Ordnern „Nachweise und Unterlagen“ abgelegt.
16. Werden im Zuge der Bauarbeiten Feuerarbeiten durchgeführt wie Schweißen, Schneiden etc., so ist vor Beginn ein Feuererlaubnisschein bei der zuständigen Objektüberwachung zu beantragen
17. Die Baustromverteiler sind gemäß DGUV-V 3 und DGUV-I 203-006 nach der Errichtung und dann monatlich zu prüfen. Als Nachweis ist eine Prüfplakette anzubringen. Schriftliche Nachweise für die Prüfung sind in den Ordnern auf der Baustelle abzuheften.
18. Alle Maschinen und Geräte sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu gebrauchen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen insbesondere für Gerüste und Fahrgerüste sind auf der Baustelle zu hinterlegen.
19. **Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten, ordnungsgemäß gekennzeichnet und ausreichend beleuchtet sein.**
20. **Rettungseinrichtungen (Tragen, Erste-Hilfe-Material) und Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerlöscher, Löschdecken u.ä.) müssen frei zugänglich und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.**

Abfall, Ordnung und Sauberkeit:

21. Lagerung und Abfallcontainer sind entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan auf den BE-Flächen aufzustellen.
22. Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt.
23. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen und ordnungsgemäße, nachweisbare Entsorgung des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
24. Der Bauabfall ist am Anfallort ordnungsgemäß zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
25. Gebrauchtes oder demontiertes Material, Abfall u.ä. muss jeden Tag weggeräumt und so aufbewahrt werden, dass niemand in der Umgebung dadurch verletzt werden kann (Metallgegenstände in Augenhöhe, Bretter mit vorstehenden Nägeln, Hindernisse, über die man stolpern kann, etc.)

Verhalten auf der Baustelle:

26. Der Baustelleneinrichtungsplan ist einzuhalten, dies gilt insbesondere für die ausgewiesenen Lagerflächen sowie die dargestellten Verkehrswege.
27. Auf dem Baustellengelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Geschwindigkeitsbegrenzung: 10 km/h
28. **Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.**
29. Es dürfen nur die Baustellenwege/-straßen befahren werden. Außerhalb der Arbeitszeit sind Baufahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen und zu sichern.
30. Das Fotografieren auf dem Baustellengelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.
31. Aufgrabungen im Baugelände dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Meldepflicht:

32. Nachstehende Ereignisse sind unverzüglich zu melden:
 - Auffinden von Munition und Sprengkörpern
 - Beschädigung von unterirdischen Versorgungseinrichtungen wie Rohrleitungen, Kanäle, Kabel, etc.
 - Verunreinigter Bodenaushub, kontaminierter Boden, Treibstoff- oder Ölverschmutzungen etc.
 - Covid-19 Meldung von positiv Getesteten bzw. Verdachtsfällen
33. Jeder Arbeitsunfall und Beinaheunfall muss der Objektüberwachung des Auftraggebers sowie dem SiGeKo sofort gemeldet werden.

Munition:

34. Bei Munitions-/Bombenfunden sind Verhaltensregeln sowie Adressen der zuständigen Behörden und Firmen dem SiGePlan bzw. den Ordnern „Nachweise und Unterlagen“ auf der Baustelle zu entnehmen.

Kontaminierte Bereiche:

35. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind vor Beginn der Arbeiten die im SiGePlan aufgezeigten Nachweise vorzulegen und in den Ordnern „Nachweise und Unterlagen“ auf der Baustelle abzulegen.

Abbruch:

36. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch den Unternehmer eine Abbrucharweisung zu erstellen und dem Koordinator vorzulegen. Die Abbrucharweisung wird auf der Baustelle im Ordner „Nachweise und Unterlagen“ abgeheftet.
37. Die Freischaltung von Leitungen und Kabeln, sowie das Freimessen von Gasleitungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Ordner „Nachweise und Unterlagen“ abzuheften. Die Hinweise im SiGePlan sind zu beachten.

ERSTVERSTOSS

Gefährdungstufe	Vermittlung Vorort:	Maßnahmen:	Dokumentation:
Niedrig	<ul style="list-style-type: none"> • AN • Ggf. unter Einbeziehung des Vorgesetzten (Polier) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis an den AN den Mangel zu beseitigen – Darstellung von Lösungsmöglichkeiten • Kontrolle der Mangelbeseitigung beim nächsten Rundgang 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation in der Niederschrift mit folgenden Angaben (Ort, Photo, Datum, Verantwortlichkeit), • Versand an alle Projektbeteiligte
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe niedrig • Einbeziehung des Vorgesetzten (Polier) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe niedrig 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe niedrig
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe mittel • Bauüberwachung AG und Bauleitung AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe mittel • Einstellung der Arbeiten im gefährdeten Bereich – bis der Mangel behoben ist • Arbeitsunterbrechung, Mündliche und schriftliche Einweisung aller Beteiligten vor Ort mit Darstellung des Mangels und Unterschrift aller Beteiligten • Kontrolle der Mangelbeseitigung (unmittelbar) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungstufe mittel

ZWEITVERSTOSS

Gefährdungsstufe	Vermittlung Vorort:	Maßnahmen:	Dokumentation:
Niedrig	<ul style="list-style-type: none"> • AN • Einbeziehung des Vorgesetzten (Polier) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis an den AN den Mangel zu beseitigen – Darstellung von Lösungsmöglichkeiten • Kontrolle der Mangelbeseitigung beim nächsten Rundgang • Arbeitsunterbrechung, Mündliche und schriftliche Einweisung der Beteiligten vor Ort mit Darstellung des Mangels und Unterschrift aller Beteiligten 	<p>Dokumentation in der Niederschrift mit folgenden Angaben (Ort, Photo, Datum, Verantwortlichkeit),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versand an alle Projektbeteiligte
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig • Bauüberwachung AG und Bauleitung AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig • Kontrolle der Mangelbeseitigung beim nächsten Rundgang oder unmittelbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig • Information der Projektleitung AG über erneuten Regelverstoß
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel • Einstellung der Arbeiten im gefährdeten Bereich – bis der Mangel behoben ist • Gegebenfalls Vorschlag eines Baustellenverweises für die beteiligten AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel • Schreiben an AN und AG. • Besprechung des Sachverhaltes mit dem verantwortlichen Bauleiter AN und der Bauüberwachung.

DRITTVERSTOSS

Gefährdungsstufe	Vermittlung Vorort:	Maßnahmen:	Dokumentation:
Niedrig	<ul style="list-style-type: none"> • AN • Einbeziehung des Vorgesetzten (Polier) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis an den AN den Mangel zu beseitigen – Darstellung von Lösungsmöglichkeiten • Kontrolle der Mangelbeseitigung beim nächsten Rundgang oder unmittelbar • Arbeitsunterbrechung, Mündliche und schriftliche Einweisung der Beteiligten vor Ort mit Darstellung des Mangels und Unterschrift aller Beteiligten 	<p>Dokumentation in der Niederschrift mit folgenden Angaben (Ort, Photo, Datum, Verantwortlichkeit),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versand an alle Projektbeteiligte, Schreiben an Projektleitung AN und AG bezüglich des erneuten Regelverstoßes.
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig • Bauüberwachung AG und Bauleitung AN 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig • Einstellung der Arbeiten im gefährdeten Bereich – bis der Mangel behoben ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe niedrig
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel • Gegebenfalls Vorschlag eines Baustellenverweises für den verantwortlichen Vorgesetzten (Polier). 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie Gefährdungsstufe mittel • Einbestellen der Geschäftsleitung AN, Besprechung des Sachverhaltes mit AN und Projektleitung AG.

Sicherheits - und Gesundheitsschutzplan

BV Wohnungsbau Clemensstraße 33, 80803 München

Bauherr:

Stadibau GmbH
Gesellschaft für den Staatsbediensteten Wohnungsbau mbH
Mottlstraße 1
80804 München

Koordinator:

Vorwort:

Ergänzend zu den folgenden gewerkspezifischen Sicherheitsmaßnahmen sind die gewerksübergreifenden Sicherheitseinrichtungen der Kapitel

- „Gefahrstoffe“
- „Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen“ und
- „Von allen Gewerken einzuhalten Sicherheitsmaßnahmen“
- „Handlungsanweisung, Hygieneregeln und Hinweise zur Eindämmung der Infektionen mit Covid 19 für Baustellen“

zu beachten!

Inhalt SiGe-Plan:

Neubau Allgemein:

- Baustellenvorbereitung – Planung S. 01
- Baustellenvorbereitung –Ausführung S. 07
- Baustelleneinrichtung allgemein S. 10
- Baustelleneinrichtung – Ergänzung bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen: allgemein S. 15
- Abbrucharbeiten S. 16
- Abbrucharbeiten – Ergänzung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen: allgemein S. 23
- Abbruch-/Demontgearbeiten – Ergänzung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen: Asbest S. 24
- Abbruch-/Demontgearbeiten – Ergänzung für bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen: PAK & PCB S. 28
- Aufstellen von Container S. 29
- Tiefbau/Spezialtiefbau S. 33
- Erdarbeiten S. 37
- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten S. 40
- Dacharbeiten S. 51
- Fassaden- und Verglasungsarbeiten S. 55

Haus A:

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten S. 60
- Dacharbeiten - Flachdach S. 61
- Dacharbeiten - Steildach S. 62
- Fassaden- und Verglasungsarbeiten S. 63
- Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen S. 64

Haus B:

- Tiefbau/Spezialtiefbau S. 65
- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten S. 66
- Dacharbeiten - Steildach S. 67
- Fassaden- und Verglasungsarbeiten S. 68
- Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen S. 69

Neubau Allgemein:

- Metallarbeiten und Schlosserarbeiten S. 70
- Technische Gebäudeausstattung (HLS) S. 75
- Elektroarbeiten S. 80
- Innenausbau: Trockenbau S. 83
- Putz- und Dämmarbeiten S. 87
- Estrich- und Bodenbelagsarbeiten S. 91
- Aufzugsbau S. 94
- Malerarbeiten S. 96
- Landschaftsbauarbeiten S. 98
- Gefahrstoffe S. 99
- Gerüstbau S. 100
- Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen S. 102
- Von allen Gewerken einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen S. 110

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Phase: Neubau Allgemein

Gewerk, Arbeitsbereich: Baustellenvorbereitung - Planung

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende Planung und Organisation der Baustelle

Lösungen, Maßnahmen:	Baustelleneinrichtung planen und ausschreiben (herstellen, warten, rückbauen) - Bauzaun - Schranken - Container Bauleitung, Mannschaften - Sanitärcontainer - Sanitätscontainer	Regelwerke:	BM 01.3 BM 01.3.1 BM 01.3.13 BM 01.3.7 BM 01.7.5 BM 01.7.6 GM A 025
	Beleuchtung der Baustelle planen und ausschreiben (herstellen, warten, rückbauen)	Regelwerke:	BM 01.5.4 BM 01.5.5
	Flucht- und Rettungswege planen ggfs. notwendige Beschilderung ausschreiben	Regelwerke:	ASR A 2.3
	Notbeleuchtung der Flucht- und Rettungswege planen und ausschreiben (herstellen, warten, rückbauen) Fluchtwege sind entlang dem Verlauf mit selbstleuchtenden oder beleuchteten Piktogrammen zu kennzeichnen bzw. alternativ können die Treppenhäuser mit grünen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Dies kann ggf. die notwendigen Flucht- und Rettungswegbeschilderung ersetzen.	Regelwerke:	ASR A 1.3
	Baustrom vom Trafo bis Unterverteiler je Geschoss planen und ausschreiben	Regelwerke:	BM 01.2.1 BM 01.2.2 GM B 171 GM B 172
	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtung zur Ersten Hilfe planen und ausschreiben	Regelwerke:	ASR A 4.3 GM A 005
	Gemeinsam von mehreren Gewerken genutzte Abdeckungen von Boden-/Schachtöffnungen planen und ausschreiben (herstellen, warten, rückbauen) Die Abdeckungen sollten von den Folgegewerken übernommen wrden. (Übergabeprotokoll)	Regelwerke:	BM 01.5.7 BM 01.5.8 BM 01.5.9
	Gemeinsam von mehreren Gewerken genutzter Seitenschutz an (Wandöffnungen, Schächte, Absturzkanten) planen und ausschreiben (herstellen, warten, rückbauen) Der Seitenschutz sollte von den Folgegewerken übernommen werden. (Übergabeprotokoll)	Regelwerke:	BM 03.3.10 BM 03.3.11 BM 04.4.1 BM 04.4.2
	Gemeinsam von mehreren Gewerken genutztes Gerüst planen und	Regelwerke:	BM 03.2.3 GM C 352

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

auschreiben (herstellen, warten, rückbauen) GM C 353
GM C 356

Für Arbeiten am Stromnetz und des späteren Gebäudes sind Schaltberechtigten festzulegen Die gesamte Anlage ist gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen zu errichten und in den erforderlichen Zeitabständen zu überprüfen. **Regelwerke:** DIV VDE

Planung und Festlegung einer Verantwortungs- und Eskalationsmatrix

Aufstellen und Abstimmen einer Baustellenordnung

Gefährdung, Einrichtung: **Abbruch**

Lösungen, Maßnahmen: Abbruch planen
Abbruchkonzept und Abfolgen festlegen.

Gefährdung, Einrichtung: **Gefahrstoffe in der abzubrechenden Bausubstanz**

Lösungen, Maßnahmen: Informationen bei GISBAU einholen

Gebäudeschadstoffuntersuchungen durchführen lassen.	Regelwerke:	GM C 316
Vorhandensein von Gefahrstoffen durch Beprobung abklären	Regelwerke:	DGUV Regel 101-004
Vorhandensein asbesthaltiger Materialien im Gebäude abklären	Regelwerke:	ASR A 2.3
Vorhandensein krebserzeugender Faserstäube abklären	Regelwerke:	ASR A 2.3

Gefährdung, Einrichtung: **Kontaminierte Böden**

Lösungen, Maßnahmen: Baugrunderkundung / Altlastenerkundung durchführen **Regelwerke:** GM C 316

Sanierungskonzept erarbeiten:
* unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung.
* Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Gefährdung, Einrichtung: **Kampfmittel**

Lösungen, Maßnahmen: Historische Erkundung beauftragen
Kampfmittelbeseitigungsdienst beauftragen
Siehe in Anlage das Merkblatt "Verhaltensregeln bei Munitions-/ Bombenfunden"

Gefährdung, Einrichtung: **Erdleitungen (Strom,Wasser, Abwasser, Gas...)**

Lösungen, Maßnahmen: Spartenabfrage

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Schriftliche Bestätigung einholen
Spartenbüro/ Facility Management

Bei unklarer Spartenlage sind
Sondierungen einzuplanen.

Umlegen von Leitungen veranlassen

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 3
DIV VDE

Gefährdung, Einrichtung: Freileitungen

Lösungen, Maßnahmen: Bei der Planung berücksichtigen

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 3
GM C 412

Gefährdung, Einrichtung: Beengtes Baufeld; keine ausreichenden Arbeitsbereiche

Lösungen, Maßnahmen: Abstimmung mit den zuständigen
Behörden
- Behörde oder Stelle für
verkehrsrechtliche Anordnungen
- Feuerwehr
- Nachbarbaustellen

Baustelleneinrichtungsplan anfertigen

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 1
DGUV
Vorschrift 38

Kraaufstellfläche klären.

Aufstellflächen für Mobilkräne klären.

Aufstellflächen für Betonpumpen und
Verteilmast klären.

Lagerflächenkonzept erstellen

Zusätzliche Flächen anmieten.

Gefährdung, Einrichtung: Unberechtigter Zugang von Dritten zur Baustelle

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan anfertigen

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 1
DGUV
Vorschrift 38

Bauzaunverlauf planen

Absicherung der Baustellenzufahrten
planen (Tore)

Bauzaun ausschreiben

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Sozialeinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Gemeinschaftsunterkünfte einplanen.	Regelwerke:	GM A 025 VERORDNUN G ArbStättV
	Sanitäranlagen einplanen.	Regelwerke:	GM A 025 VERORDNUN G ArbStättV
	Sanitätsraum/Sanitätscontainer vorhalten ab 51 Arbeitnehmer	Regelwerke:	GM A 025 VERORDNUN G ArbStättV
	Planen sie mindestens die nach Arbeitsstättenverordnung erforderliche Anzahl an Sozialräumen/Pausenräumen ein. Es sollte darauf geachtet werden dass die Pausenräume ausreichend groß gestaltet sind, damit die Mitarbeiter im ausreichenden Sicherheitsabstand zueinander Essen und sich ausruhen können, um sich nicht zu infizieren. Um dies zu erreichen empfehlen wir Ihnen die Container im Schichtbetrieb zu nutzen, um ausreichend Platz für Jeden zu gewährleisten. Dies ist durch die Objektüberwachung und die Bauleiter der Firmen abzustimmen und durch einen Schichtenplan sicherzustellen. Weiterhin gilt zu beachten, dass die Räume dazwischen regelmässig gelüftet werden und die erforderlichen Putzzyklen eingehalten werden.	Regelwerke:	DGUV I. 204- 006 GM A 025
	Die jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz sind zu beachten. (Covid-19)		
	Planen sie mindestens die nach Arbeitsstättenverordnung erforderliche Anzahl an Sanitäreinrichtungen unter Beachtung der Hygienevorschriften ein. Mobile Toiletten ohne fließend warmes Wasser sind in der derzeitigen Situation nicht mehr anzuempfehlen und können je nach Gefährdungsbeurteilung zur Schließung der Baustelle führen. Insbesondere ist auf die ausreichende Versorgung mit Seife, Desinfektions- und Handpflegemitteln und Papierhandtücher zu achten. Die erforderlichen Putzzyklen der Toiletten und Waschgelegenheiten - bei täglicher Benutzung mindestens einmal täglich, nach Erfordernis ggf. auch mehrmals - sind ebenso bereits in der	Regelwerke:	DGUV I. 204- 006 GM A 025

Planung zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuellen behördlichen
Vorgaben zum Infektionsschutz sind zu
beachten. (Covid-19)

Gefährdung, Einrichtung: Verkehr im Bereich der Baustelle

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan anfertigen **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 38

Überprüfung und Planung der
Feuerwehranfahrtsbereiche
Ausschilderung planen.

Planung von Flucht- und
Rettungswegen; Ausstellung eines
Flucht- und Rettungswegeplans.

GGf. Flucht und Rettungsweg an
angrenzende Liegenschaften anpassen

Gefährdung, Einrichtung: Verkehr im Umfeld der Baustelle

Lösungen, Maßnahmen: Flucht- und Rettungswege der
benachbarten Liegenschaften
überprüfen und gegebenenfalls
umlegen!
Überprüfung der
Feuerwehranfahrtsbereiche
Umlegung der öffentlichen
Verkehrsbeziehungen (Busse, Fußwege,
Schulwege,...) veranlassen
Verkehrsrechtliche Anordnung mit der
zuständigen Behörde abstimmen

Gefährdung, Einrichtung: Kräne

Lösungen, Maßnahmen: Kranaufstellfläche klären
Standicherheit nachweisen

Gefährdung, Einrichtung: Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Lösungen, Maßnahmen: Siehe auch Gefährdung "Unberechtigter
Zugang Dritter zur Baustelle"
Winterdienst für Verkehrswege
ausschreiben

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Entsorgung / Verwertung

Lösungen, Maßnahmen: Entsorgungskonzept erstellen

Sortierung, Lagerung u. Entsorgung mit
den Entsorgungsbeauftragten abklären

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Versorgungseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Planung und Ausschreibung der
Baustellenversorgung unter
Berücksichtigung des
Baustelleneinrichtungsplans.

Baustromeinrichtung planen

Beleuchtung der Baustelle planen.

Be- und Entwässerungsplan erstellen.

Unterkünfte planen.

Regelwerke:

DGUV

Vorschrift 1

Erste Hilfe planen.

Regelwerke:

DGUV

Information

204-006

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Rettungstransportmittel

Lösungen, Maßnahmen: Rettungsgeräte und -einrichtungen
einplanen

Gefährdung, Einrichtung: Brandschutz

Lösungen, Maßnahmen: Feuerlöscher in jedes Geschoss
einplanen

Gefährdung, Einrichtung: Lärmemission

Lösungen, Maßnahmen: Eingeschränkte Arbeitszeiten bei der
Planung berücksichtigen.
Gegebenenfalls Ausnahmeregelungen
bei den zuständigen Behörden
beantragen.

Regelwerke:

GM A 030

Lärmarme Arbeitsverfahren auschreiben

Gewerk, Arbeitsbereich: Baustellenvorbereitung - Ausführung

Gefährdung, Einrichtung: Asbest

Lösungen, Maßnahmen:	Ergebnisse der Erkundung der Bausubstanz beachten.		
	Bestellung eines sachkundigen Verantwortlichen durch den Auftragnehmer		
	Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist den zuständigen Behörden 14 Tage vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519
	Einsatz von qualifizierten Arbeitskräften vorsehen.		
	Erstellung von Betriebsanweisungen und des Arbeitsplans. Diese sind der zuständigen Behörde vorzulegen.	Regelwerke:	GM C 311 GM C 312
	Vorsorgeuntersuchungen durchführen lassen; Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und im vorgeschriebenen Abstand veranlassen; Meldung der betroffenen Arbeitnehmer bei der arbeitsmedizinischen Stelle der Berufsgenossenschaft		
	Nachweise; Vor Baubeginn sind folgende Nachweise/Unterlagen vorzulegen: * Nachweise über medizinische Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten * Namensliste aller auf der Baustelle Beschäftigten, sowie Benennung der Aufsichtsführenden gem. TRGS 519 mit Vorlage Sachkundenachweis * Benennung des verantwortlichen Bauleiters	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519

Gefährdung, Einrichtung: Abbruch

Lösungen, Maßnahmen:	Abbrucharweisung auf die abzubrechende Bausubstanz und Bauteile abstimmen.
	Kontrolle des Bauwerks auf baulichen Zustand; Die vom Abbruch betroffenen Bauteile sind hinsichtlich Standsicherheit, konstruktiven Gegebenheiten, statischen Verhältnissen, Zustand der vorhandenen Baustoffe usw. zu untersuchen.
	Gefährdungsbereiche ermitteln.

Gefährdung, Einrichtung: Kampfmittel

Lösungen, Maßnahmen:	In Abhängigkeit von den Ergebnissen
-----------------------------	-------------------------------------

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

der historischen Erkundung ist eine Entmunitionierung durchzuführen.

Vorgaben der Planung abfragen

Gefährdung, Einrichtung: Erdleitungen (Strom,Wasser, Abwasser, Gas...)

Lösungen, Maßnahmen: Spartenabfrage
Schriftliche Bestätigung einholen/
Stadtwerke München

Leitungen sichern

Regelwerke:

GM D 152

Leitungen umlegen

Gefährdung, Einrichtung: Freileitungen

Lösungen, Maßnahmen: Abstand halten

Regelwerke:

GM C 412

Abstimmung mit zuständigen EVU

Gefährdung, Einrichtung: Beengtes Baufeld; keine ausreichenden Arbeitsbereiche

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan fortschreiben
und aktualisieren

Regelwerke:

BGV A 1
BGV C22

Lagerflächenkonzept erstellen

Gefährdung, Einrichtung: Verkehr im Bereich der Baustelle

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan überarbeiten;
Den Baustelleneinrichtungsplan der
Firmen vorlegen und genehmigen
lassen

Regelwerke:

BGV A 1
BGV C22

Beschilderung von Ausgängen und
Ausfahrten: Plan über vorgesehene
Beschilderung anfertigen

Regelwerke:

GM A 139

Gefährdung, Einrichtung: Verkehr im Umfeld der Baustelle

Lösungen, Maßnahmen: Verkehrsrechtliche Anordnung
rechtzeitig beantragen

Regelwerke:

GM A 139

Gefährdung, Einrichtung: Kranbetrieb

Lösungen, Maßnahmen: Bei Zusammenarbeit mehrerer Kräne ist
eine Kranordnung festzulegen.

Geeignete Kranführer einsetzen

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Entsorgung/ Verwertung

Lösungen, Maßnahmen: Entsorgungskonzept einhalten

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Versorgungseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Sanitäranlagen einplanen

Regelwerke:

GM A 173

Ausschilderung von Erste-Hilfe-Material
planen

Erste Hilfe organisieren;
*Einrichtungen+Material; Führen eines
Verbandbuches
*Aushang "Anleitung zur Ersten Hilfe"
*Aushang "Notrufliste"
*Ausgang "Verhalten im Notfall"

Regelwerke:

GM A 004

Gemeinschaftsunterkünfter einplanen **Regelwerke:** GM A 025

Gefährdung, Einrichtung: Lärmemission

Lösungen, Maßnahmen: Eingeschränkte Arbeitszeiten bei der
Baublaufplanung für lärmintensive
Arbeiten berücksichtigen. **Regelwerke:** GM A 56

Einsatz lärmarmere Geräte überprüfen **Regelwerke:** GM A 56

Gewerk, Arbeitsbereich: Baustelleneinrichtung - allgemein

Gefährdung, Einrichtung: Abbrucharbeiten/Demontage - Abbrucharweisungen

Lösungen, Maßnahmen: Abbrucharweisung vor Beginn der
Abbrucharbeiten erstellen bzw. vorlegen.

Gefährdung, Einrichtung: Demontage von Kabel und Leitungen im Abbruchbereich

Lösungen, Maßnahmen: Freischalten;
Vor Beginn der Demontearbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die Anlagen (Strom, Datenleitungen, sonstige Medienleitungen) im Abbruchbereich freigeschaltet worden sind!
Die Freischaltung ist schriftlich zu dokumentieren.

Ab Sperren und Entleeren von Wasser- und Abwasserleitungen;
Vor Beginn der Demontearbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die Wasser- und Abwasserleitungen im Abbruchbereich abgesperrt und entleert worden sind!
Die Absperrung/ Entleerung ist schriftlich zu dokumentieren.

Ab sperren und Kontrolle der Gasleitungen auf Gasfreiheit;
Vor Beginn der Demontearbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die Gasleitungen im Abbruchbereich abgesperrt und die Gasfreiheit kontrolliert wurde!
Die Absperrung/ Kontrolle der Gasfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren.

Gefährdung, Einrichtung: Herabfallende Gegenstände

Lösungen, Maßnahmen: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe S3, Reflektierende Schutzkleidung, besonders in gefährdeten Bereichen und für Dritte und Besucher. Besucherhelme auf der Baustelle vorhalten.

Gefahrenbereiche absperren

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte/ Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen:	Aufstellflächen für Geräte klären	Regelwerke:	BGV A 1 BGV C22
	Ordnungsgemäße Aufstellung von Baugeräten *Mindestbreite für Verkehrs- und	Regelwerke:	BGV D 6 GM B 58 GM B 60

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Arbeitsflächen einhalten!
*Abstand zu Freileitungen beachten!
*Aufbau durch Sachkundigen!
*Montageanleitung beachten!
*Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden!

Ordnungsgemäßer Betrieb von Baugeräten
Geignete Maschinenführer einsetzen

Regelwerke:

BGV D 6
BGV D29
GM A 96
GM B 59
GM B 72
GM B 73

Sicht- und Funktionsprüfungen
vorschriftsmäßig durchführen

Regelwerke:

GM A 96
GM B 59
GM B 60

Gefährdung, Einrichtung: **Baustellenverkehr**

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan umsetzen

Regelwerke:

BGV A 1 (VBG 1)
BGV C 22 (VBG37)

Flächen trennen und kennzeichnen;
Lager- und Arbeitsflächen; Be- und Entladezonen voneinander trennen und kennzeichnen

Gefährdung, Einrichtung: **Grundwasser- /Bodenverunreinigung durch Treibstoffe**

Lösungen, Maßnahmen: Ordnungsgemäße Lagerung von Dieseltreibstoffen

Tankflächen vorhalten

Regelwerke:

GM C 171

Gefährdung, Einrichtung: **Staubentwicklung durch Verkehr**

Lösungen, Maßnahmen: Nässen unbefestigter Verkehrswege

Verkehrswege sauber halten;
Verkehrswege innerhalb der Baustelle und die Zufahrtsbereiche sind mit geeigneten Maßnahmen sauber zu halten

Gefährdung, Einrichtung: **Mangelhafte oder unvollständige Verkehrssicherung**

Lösungen, Maßnahmen: Bauzaun aufstellen/ kontrollieren.
Bauzaun aufstellen, verschrauben und täglich auf Lücken kontrollieren und ggf. instandsetzen

"Betreten der Baustelle verboten":
- Aushang anbringen

Verschließen von Türen und Toren nach Arbeitsende

Verkehrsrechtliche Anordnung beachten; Die Erschließung der Baustelle und damit die

Regelwerke:

GM A 175

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

verkehrstechnische Anbindung ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und dem darin enthaltenen Verkehrszeichenplan herzustellen

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Entsorgung/ Verwertung

Lösungen, Maßnahmen: Entsorgungskonzept einhalten

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Sozialeinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Sanitäranlagen bereitstellen und betreiben. **Regelwerke:** DGUV I. 204-006
GM A 025

Insbesondere ist auf die ausreichende Versorgung mit Seife, Desinfektions- und Handpflegemitteln und Papierhandtücher zu achten. Die erforderlichen Putzzyklen der Toiletten und Waschgelegenheiten - bei täglicher Benutzung mindestens einmal täglich, nach Erfordernis ggf. auch mehrmals - sind ebenso zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz sind zu beachten. (Covid-19)

Pausenräume/Gemeinschaftsunterkünfte bereitstellen und betreiben. **Regelwerke:** DGUV I. 204-006
GM A 025

Damit die Mitarbeiter im ausreichenden Sicherheitsabstand zueinander Essen und sich ausruhen können, um sich nicht zu infizieren, empfehlen wir Ihnen die Container im Schichtbetrieb zu nutzen. So kann gewährleistet werden dass ausreichend Platz für Jeden zur Verfügung steht. Dies ist durch die Objektüberwachung und die Bauleiter der Firmen abzustimmen und durch einen Schichtenplan sicherzustellen. Weiterhin gilt zu beachten, dass die Räume dazwischen regelmässig gelüftet werden und die erforderlichen Putzzyklen eingehalten werden.

Die jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz sind zu beachten. (Covid-19)

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Beleuchtung im Freien

Lösungen, Maßnahmen: Baustellenbeleuchtung im Freien vorhalten

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorh. Beleuchtung in Gebäuden

Lösungen, Maßnahmen:	Baustellenbeleuchtung im Gebäude; * Arbeitsplatzbeleuchtung * Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege sicherstellen * Beleuchtung der Verkehrswege im Gebäude über die gesamte Bauzeit vorhalten! * Notbeleuchtung (1 lux) sicherstellen!	Regelwerke:	VERORDNUNG ArbStättV
-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unterbrechung der Stromzufuhr

Lösungen, Maßnahmen:	Notstromversorgung; Besteht durch Beschädigung elektrischer Leitungen und damit verbundenem Stromausfall an Arbeitsplätzen eine unmittelbare Unfallgefahr, ist eine Notstromversorgung aufrecht zu erhalten. Eine Sicherheitsbeleuchtung von mind. 15 lux ist sicherzustellen.	Regelwerke:	ArbStättV
-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Errichtung elektrischer Anlagen/Betriebsmittel

Lösungen, Maßnahmen:	Einrichtung durch Fachkraft	Regelwerke:	GM B 10 GM B 11
	Regelm. Wiederholungsprüfungen des Baustromverteilers nach Vorschrift durchführen: *Fehlerstrom-(FI)-Schutzschalter(RCDS) arbeitstäglich *Erdung monatlich *Baustromverteiler jährlich	Regelwerke:	GM B 11

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Einsatz/ Bereitstellung von Rettungstransportmitteln

Lösungen, Maßnahmen:	Rettungsgeräte und -einrichtungen bereitstellen, insbesondere zur Rettung aus der Baugrube Die Beschäftigten sind in der Benutzung zu unterweisen Rettungsgeräte und -einrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Versorgungseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Erste Hilfe planen/organisieren; *Einrichtung + Material, Verbandbuch *Aushang "Anleitung zur Ersten Hilfe" *Aushang "Notrufliste" *Aushang "Verhalten im Notfall" Erste-Hilfe-Material ausschildern
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Nicht vorhandene oder verbaute Rettungswege

Lösungen, Maßnahmen: Freihalten der Rettungswege; Kontrolle durch tägliche Begehung!

Gefährdung, Einrichtung: Kran

Lösungen, Maßnahmen: Nach Kranaufstellung Prüfung durchführen
Geeignete Kranführer einsetzen

Gefährdung, Einrichtung: Brand- und Explosionsgefahr

Lösungen, Maßnahmen: Feuerwehranfahrtswege kennzeichnen, Sichern und freihalten
Gefahrstoffe ordnungsgem. lagern. Bei Lagerung im Freien: eingezäunter Lagerort!

Handfeuerlöscher vorhalten.
Aushang "Verhalten im Brandfall".

Regelwerke:

GM A 021
VERORDNUN
G ArbStättV

Handfeuerlöschern ausschildern

Regelwerke:

GM A 021

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Aufstellung/ Betrieb von Anlegeaufzügen und Bauaufzügen

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/ Betriebsanleitung beachten; -*Aufzug standsicher aufstellen *Zulässige Höchstlast einhalten * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden *Untere Ladestelle absperren *mind. 1* jährlich Prüfung durch Sachkundigen
*Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhaft befestigte und nicht ebene Flächen für das Be+Entladen von Maschinen und Geräten

Lösungen, Maßnahmen: Herstellen von tragfähigen Logistikflächen

Gefährdung, Einrichtung: Lärmemission

Lösungen, Maßnahmen: Gehörschutz bereitstellen/einsetzen

Regelwerke:

GM E 609

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Baustelleneinrichtung - Ergänzung bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen:
allgemein

Gefährdung, Einrichtung: Unerlaubtes Betreten kontaminierter Bereiche

Lösungen, Maßnahmen: Je nach Erfordernis, Kennzeichnung Übergang Schwarz-Weiß-Bereich durch Absperrung, **Regelwerke:** GM C 316

Gefährdung, Einrichtung: Ungenügende Trennung von Arbeits-, Lager- und Versorgungsflächen

Lösungen, Maßnahmen: Abbruchplan berücksichtigen.
Bauphasen und Terminplan beachten.
Baustelleneinrichtungsplan berücksichtigen.
Lagerflächenplan berücksichtigen.
Übergänge der Bereiche, insbesondere Schwarz-Weiß-Bereiche, durch Absperrungen kennzeichnen, **Regelwerke:** GM C 316

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende oder nicht vorhandene Sozialeinrichtungen - kontaminierte Bereiche

Lösungen, Maßnahmen: Je nach Erfordernis, "Schwarz-Weiß-Anlage" bereitstellen und betreiben. **Regelwerke:** GM C 316 VERORDNUNG ArbStättV
Je nach Erfordernis, Waschanlage vor dem Zugang zum Schwarz-Weiß-Bereich errichten. **Regelwerke:** GM C 316 VERORDNUNG G GefStoffV

Gewerk, Arbeitsbereich: Abbrucharbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Abbrucharbeiten - Abbrucharweisungen

Lösungen, Maßnahmen: Abbruch-/ Demontageanweisung beachten!
Abbruchkonzept und Abfolgen festlegen.

Gefährdung, Einrichtung: Bauzustände

Lösungen, Maßnahmen: Freischalten: Vor Beginn der Demontearbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen im Gebäudeteil freigeschaltet worden sind!

Absperrungen und Kontrolle der Gasleitungen auf Gasfreiheit; Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die Gasleitungen im Abbruchbereich abgesperrt und die Gasfreiheit kontrolliert wurde! Die Absperrung/ Kontrolle der Gasfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren.

Absperrungen und Entleeren von Wasser und Abwasserleitungen; Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen, dass die Wasser- und Abwasserleitungen im Abbruchbereich abgesperrt und entleert worden sind! Die Absperrung/ Entleerung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Standsicherheit der verbleibenden Bauteile sicherstellen.

Überlastung von Bauteilen vermeiden (Abbruchmaterial,...)

Abbrucharweisung berücksichtigen

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Ausbau tragender Bauteile

Lösungen, Maßnahmen: Statik erstellen.
Bestandspläne berücksichtigen
Qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen.
"Unsichere" Zwischenzustände vermeiden bzw. entsprechende Sicherungsmaßnahmen einleiten!

Gegebenfalls Teilbereiche absperren bzw. Arbeitsbereiche mit Seitenschutz versehen!

Gefährdung, Einrichtung: Abbruch von Hand / Demontage

Lösungen, Maßnahmen: Sichere Arbeitsplätze:
* Abbrucharbeiten von Hand nur von sicheren Standplätzen aus durchführen.
* Abbrucharbeiten an Decken nur mit PSA gesichert an Anschlagpunkt
* Absturzkanten mit untergeschobenem Fahrgerüst sichern
* Abbrucharbeiten nicht von Leitern und Hubarbeitsbühnen ausführen.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung und Installation von Schuttrutschen

Lösungen, Maßnahmen: Befestigung nur an tragfähigen Bauteilen
Geschlossene Schuttrutschen bis zur Übergabestelle verwenden;
Der Abraumcontainer ist mit einer staubschützenden Abdeckung zu versehen.

Gefährdung, Einrichtung: Maschineller Abbruch

Lösungen, Maßnahmen: Abbruch nach Abbruchanweisung durchführen
Nur qualifizierte, erfahrene und unterwiesene Geräteführer einsetzen.
Sicherheitsabstände zwischen Geräten und abzubrechenden Bauteilen einhalten.
Nur Abbruchgeräte mit ausreichender Reichhöhe einsetzen.
Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist verboten
Decken nur dann mit Geräten befahren, wenn ausreichende Tragfähigkeit nachgewiesen ist.
Bauteile nicht von Hand, auch nicht mit Stangen und Zahnstangenwinden, zum Einsturz bringen
Bauteile nicht durch Unterhöhlen oder Einschlitzern zum Einsturz bringen
Schutz des Geräteführers vor herabfallenden Gegenständen durch Schutzgitter

Gefährdung, Einrichtung: Gefahrenbereiche bei Abbrucharbeiten

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen anbringen;
Gefahrenbereiche innerhalb der Baustelle absperren
Absperrplan, Antrag auf

verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde (z. B. Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörde) einreichen.

Gefährdung, Einrichtung: Herabfallende Gegenstände

Lösungen, Maßnahmen: Einzelne Bauteile gegen unbeabsichtigtes Umfallen sichern.
Absperren des Gefahrenbereichs
Persönliche Schutzausrüstung anlegen
Bodenöffnungen abdecken

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckungen von Bodenöffnungen unverschiebbar und durchtrittssicher anbringen; siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
Absperrungen anbringen: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
Absperrungen anbringen: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	GM B 100
	Absperrungen; siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	GM B 100
	Fanggerüst anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen

aufrechterhalten können.

Absperrungen anbringen
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitgang errichten
und instandhalten: siehe Bereich: "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Arbeitsgerüst mit Treppenturm errichten
und instandhalten: siehe Bereich: "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Leitern dürfen nicht verwendet werden:
Ausnahmen Siehe BGV C22, §10
Verkehrswege, Absatz 4

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswege

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitgang errichten
und instandhalten: siehe Bereich: "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Fahrgerüst verwenden;
*Die max. Belaghöhe bei fahrbaren
Arbeitsbühnen darf
- in Gebäuden bis 12 m Höhe
- ausserhalb von Gebäuden bis 8 m
Höhe
betragen!
*Auf tragfeste Aufstellfläche achten!

Bockgerüste aufstellen;
*Gerüstböcke nur auf sicherer Unterlage
aufstellen!
*Belag darf nicht wippen oder
ausweichen bzw. nicht mehr als 0,3 m
über das letzte Auflager hinausragen!
*dreiteiligen Seitenschutz vorsehen,
wenn der Gerüstbelag mehr als 2,0 m
über dem Boden liegt
*bei Lagerung von Material auf dem
Gerüst muss ein Durchgang von mind.
20 cm freigehalten werden!
*Gerüste mit einer Belaghöhe von mehr
als 2,0 m müssen verstrebt werden!
*der Zugang zum Gerüst darf nur über
Anlegeleitern erfolgen!

Leitern dürfen nicht verwendet werden:
Ausnahmen Siehe BGV C22, §10
Verkehrswege, Absatz 4

Seitenschutz anbringen; *An der
Absturzkante ist ein dreiteiliger
Seitenschutz anzubringen. *Die Montage
sollte, wenn möglich so erfolgen, dass
Folgegewerke den Seitenschutz nicht

demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckungen unverschiebbar anbringen: siehe Bereich: " Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Seitenschutz anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Staubemission

Lösungen, Maßnahmen: Besprühen des abzubrechenden Bauteils

Schuttrutschen einsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Tragen schwerer Lasten

Lösungen, Maßnahmen: Bereitstellen von Hebe- und Transporthilfen

Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden:

Je nach angeliefertem Material die entsprechenden

*Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten, Hebebänder)

*Tragmittel (z.B. Haken)

*Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen, Zangen, Vakuumheber) einsetzen!

Die Kennzeichnung am Gerät beachten (z.B. Tragfähigkeit der Lastaufnahmeeinrichtung

Gefährdung, Einrichtung: Lärmemission

Lösungen, Maßnahmen: Gehörschutz bereitstellen/ einsetzen

Lärmarme Arbeitsverfahren ausschreiben

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte/ Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen: Aufstellflächen für Geräte klären

Ordnungsgemäße Aufstellung von Baugeräten

*Mindestbreite für Verkehrs- und Arbeitsflächen einhalten!

*Abstand zu Freileitungen beachten!

*Aufbau durch Sachkundigen!

*Montageanleitung beachten!

*Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden!

Ordnungsgemäßer Betrieb von

Baugeräten
Geignete Maschinenführer einsetzen

Sicht- und Funktionsprüfungen
vorschriftsmäßig durchführen

Betriebs-/ Bedienungsanleitung Geräte
beachten

Gefährdung, Einrichtung: Bohren und Sägen von Beton

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen anbringen,
Absperrungen des Gefahrenbereiches
während des Arbeiten

Sicherung von abzutrennenden
Bauteilen durch Unterstützung,
Aufhängung oder Abspannung.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Labile Bauteile vorab entfernen;
Überlastung von Bauteilen vermeiden
(Abbruchmaterial,.....) insbesondere
über den Kellerbereichen

Gefährdung, Einrichtung: Schneid-/Trennarbeiten

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen anbringen,
Absperrungen des Gefahrenbereiches
während des Arbeiten

Überlastung von Bauteilen vermeiden
(Abbruchmaterial,.....) insbesondere
über den Kellerbereichen

Betriebs-/ Bedienungsanleitung Geräte
beachten

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Brandschutz;
*alle brennbaren Teile aus der
gefährdeten Umgebung entfernen!
*Öffnungen abdichten!
*nicht entfernbare brennbare Teile
abdecken!
*geeignete Feuerlöschmittel z.B.
Pulverlöscher bereitstellen
*Brandwache: bis zu 24 Std. nach
Beendigung der Arbeiten die
Arbeitsstelle mehrfach auf Brandnester
überprüfen!

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Entsorgung/ Verwertung von Abbruchmaterial

Lösungen, Maßnahmen: Abfallwirtschaft:
- Abfallfraktionen trennen;
- Entsorgungsnachweise vorlegen;
- Entsorgungsmaterial begutachten
lassen

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Gebrauch von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen: siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Transport bzw. Umgang mit Gefahrstoffen

Lösungen, Maßnahmen: Siehe Bereich "Gefahrstoffe"

Gewerk, Arbeitsbereich: **Abbrucharbeiten - Ergänzung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen:**
allgemein

Gefährdung, Einrichtung: **Freisetzung von gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube**

Lösungen, Maßnahmen: Geeignete techn. Schutzmaßnahmen
z.B.:
* Befeuchtung der abzubrechenden
baulichen Anlagen und des
Abbruchgutes zwecks
Staubniederschlagung
* Schutzwände

Vorgaben aus der Abbruchplanung
umsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen
je nach Gefahrstoff siehe zugehöriges
Sicherheitsdatenblatt und
Betriebsanweisung

Gefährdung, Einrichtung: **Gefahrstoffemissionen von zwischengelagertem Abbruchgut**

Lösungen, Maßnahmen: Geeignete Sicherungsmaßnahmen z.B.:
* Lagerung in geschlossenen
Wechselcontainern
* Abdecken mit geeigneten Folien

Keine Schuttrutschen verwenden.

Vorgaben aus Abfall- und Lagerkonzept
umsetzen.

Gefährdung, Einrichtung: **Unsachgemäße Entsorgung/ Verwertung von Abbruchmaterial**

Lösungen, Maßnahmen: Entsorgungskonzept einhalten;
Kontaminiertes Material gemäß
Entsorgungskonzept entsorgen.

Abfallwirtschaft:
- Abfallfraktionen trennen;
- Entsorgungsnachweise vorlegen;
- Entsorgungsmaterial begutachten
lassen

Gewerk, Arbeitsbereich: Abbrucharbeiten - Ergänzung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen: Asbest

Gefährdung, Einrichtung: Stark gebundene Asbestprodukte

Lösungen, Maßnahmen:	Anzeige bei der Behörde; Der Auftraggeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Unfallversicherungsträger den Umgang mit Asbest, unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn des Umgangs anzuzeigen. Abdruck der Anzeige ist den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu geben.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519
	Abgrenzung der Arbeitsbereiche; Arbeitsbereiche abgrenzen und mit Warningschildern kennzeichnen.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519
	Abschottung der Arbeitsbereiche; Bei nicht weitgehend bruchfreier Demontage ist in Abhängigkeit vom Grad der auftretenden Faserkonzentration eine Abschottung des Raumes erforderlich.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519
	Einkammerschleuse; Bei nicht weitgehend bruchfreier Demontage ist in Abhängigkeit vom Grad der auftretenden Faserkonzentration die Errichtung einer Schleuse erforderlich.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 519
	Absaugung der Raumluft / Luftaustausch; Bei Arbeiten in Räumen: * Räume geschlossen halten! * Nach Beendigung der Arbeiten ist ein 30-facher Luftwechsel durchzuführen * Bei einer Faserkonzentration über 15000 F/m ³ sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen		
	Aufsichtsperson		
	Betriebsanweisung vorhalten und beachten.		
	Unterweisung der Beschäftigten; Die Unterweisung muss arbeitsplatzbezogen in mündlicher Form erfolgen und schriftlich vom Unterwiesenen bestätigt werden (Bestätigung 2 Jahre aufheben!) Die Unterweisung muss jährlich wiederholt werden.		
	Arbeitsverfahren mit geringer Exposition: * Arbeitsverfahren wählen, die eine zerstörungsfreie Demontage ermöglichen. * Asbestfasern sind ggf. an der Oberfläche zu binden. * Die Verlegerichtung von Asbestzementplatten ist zu beachten * Bei verkleideten Bauteilen ist eine evtl. kontaminierte Unterkonstruktion mit		

geeigneten Maßnahmen zu behandeln
(absaugen, feucht abwischen, mit
staubbindenden Mitteln besprühen...)

Persönliche Schutzausrüstung anlegen;
Werden am Arbeitsplatz
Asbestfaserkonzentrationen von 10
000F/m³ unterschritten, ist keine
spezielle zusätzliche Schutzausrüstung
zu notwendig.

Regelwerke:

DGUV Regel
112-190
DIV PSA-BV
GM C 311
TRegeln TRGS
519

Bei Konzentrationen von mehr als 10
000F/m³ sind Schutzanzug und
Atemschutz zu tragen:

Bei Asbestfaserkonzentrationen im
Arbeitsbereich bis zu 100 000 F/m³ sind
geeignete Filtergeräte zu tragen z. B.:

- * Halb-/Viertelmasken mit P2-Filter
- * Partikelfiltrierende Halbmasken FFP2
- * Masken mit Gebläse un Partikelfilter
TM 1P

Bei höherer Faserkonzentration:

- * Vollmasken mit Partikelfiler P3

Bei Arbeiten im Freien gilt:

- * Schutzanzug und P2 -Maske

Entsorgungskonzept einhalten;

Entsorgungskonzept einhalten;
Kontaminiertes Material gemäß
Entsorgungskonzept entsorgen.

Messungen;
In ungünstigen Fällen können
Freigabemessungen erforderlich sein.

Regelwerke:

TRegeln TRGS
519

Hygienische Schutzmaßnahmen
-Im Arbeitsraum ist das Essen, Rauchen
und Trinken sowie das Aufbewahren von
Lebensmitteln verboten.
-Straßen- und Arbeitskleidung sind
getrennt aufzubewahren.

Gefährdung, Einrichtung: Schwach gebundene Asbestprodukte

Lösungen, Maßnahmen:

Anzeige bei der Behörde; Der
Auftraggeber hat der zuständigen
Behörde und dem zuständigen
Unfallversicherungsträger den Umgang
mit Asbest, unverzüglich, spätestens 14
Tage vor Beginn des Umgangs
anzuzeigen.

Abdruck der Anzeige ist den
Arbeitnehmern zur Kenntnis zu geben.

Abgrenzung der Arbeitsbereiche;
Arbeitsbereiche abgrenzen und mit
Warnschildern kennzeichnen.

Abschottung der Arbeitsbereiche;
Staubdichte Abtrennung des
Arbeitsbereiches!

Bestehende lufttechnische Anlagen im
Arbeitsbereich (z.B. Klimaanlage des
Gebäudes) müssen außer Betrieb

gesetzt und abgeschottet (z.B. mit Folie) werden!!!

Unterdruckhaltung;

* Unterdruck im Arbeitsbereich von mindestens 20 Pa aufrechterhalten; in arbeitsfreien Zeiten 10 Pa.

* Druckverlauf kontinuierlich registrieren

* Alarmauslösefunktion für Druckabfall regelmäßig kontrollieren

Absaugung der Raumluft/Luftaustausch;

Mechanische Lüftungsanlage zur Belüftung des Arbeitsbereiches bzw.

Ableitung der Luft aus dem Arbeitsbereich aufstellen!

* auf ausreichende Dimensionierung

achten (mindestens 5- facher Luftaustausch pro Stunde)

* Die ins Freie geleitete Luft darf eine Konzentration von 1000 F/m³ nicht überschreiten!

* Abluftfilter

Raumlufttechnische Anlagen nicht im Arbeitsbereich aufstellen!

Lufttechnische Anlagen regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, warten!

Beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist eine Rückführung gereinigter Abluft in Arbeitsräume grundsätzlich unzulässig!

Personenschleuse - 4-Kammer-Schleuse;

Zugang zum Arbeitsbereich durch eine 4-Kammer-Schleuse

* Sprechverbindung vom Arbeitsbereich nach außen gewährleisten!

* Reinigung der Schleusen nach Schichtende

Materialschleuse;

Zum Heraustransport von asbesthaltigen Material

Aufsichtsperson

Betriebsanweisung vorhalten und beachten.

Unterweisung der Beschäftigten;

Die Unterweisung muss arbeitsplatzbezogen in mündlicher Form erfolgen und schriftlich vom

Unterwiesenen bestätigt werden (Bestätigung 2 Jahre aufheben!)

Die Unterweisung muss jährlich wiederholt werden.

Arbeitsverfahren mit geringer Exposition;

Zum Abbruch geeignete Arbeitsverfahren wählen.

Keine Bearbeitung von asbesthaltigen Produkten mit

* Schleifgerät

* Hoch- und Niederdruckreiniger

* Bürsten

Atemschutz;

Bei Asbestfaserkonzentrationen im Arbeitsbereich bis zu 100 000 F/m³ sind geeignete Filtergeräte zu tragen z. B.:

- * Halb-/Viertelmasken mit P2-Filter
- * Partikelfiltrierende Halbmasken FFP2
- * Masken mit Gebläse und Partikelfilter TM 1P

Bei höherer Faserkonzentration:

- * Vollmasken mit Partikelfilter P3

Persönliche Schutzausrüstung anlegen;

Entsorgungskonzept einhalten;
Kontaminiertes Material gemäß Entsorgungskonzept entsorgen.

Messungen;

- * kontinuierliche Kontrollmessungen im Weißbereich
- * Vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen: Sichtkontrolle und anschließende Freigabemessungen
- * Nach Schlußreinigung Erfolgskontrollmessungen durchführen

Industriestaubsauger der Staubklasse H mit Zusatzanforderung „Asbest“ verwenden.

Hygienische Schutzmaßnahmen

-Im Arbeitsraum ist das Essen, Rauchen und Trinken sowie das Aufbewahren von Lebensmitteln verboten.

-Straßen- und Arbeitskleidung sind getrennt aufzubewahren.

Gewerk, Arbeitsbereich: Abbrucharbeiten - Ergänzung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen: PAK & PCB

Gefährdung, Einrichtung: Kontamination

Lösungen, Maßnahmen:

Vorgaben aus dem Arbeits- und Sicherheitsplan umsetzen

Tätigkeiten unter Leitung eines Sachkundigen gemäß TRGS 524

Abschottung der Arbeitsbereiche

Absperrungen und Warnzeichen sind anzubringen.

Betriebsanweisung vorhalten und beachten.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen je nach Gefahrstoff siehe zugehöriges Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung

Lüftung:
Für ausreichend bemessene Durchlüftung sorgen

Unterweisung der Beschäftigten:
Die Unterweisung muss arbeitsplatzbezogen in mündlicher Form erfolgen und schriftlich vom Unterwiesenen bestätigt werden

Ordnungsgemäße Entsorgung.
Abfälle sind in resistenten und verschließbaren Behältern einzusammeln.
Die Behälter sind abzudecken oder zu verschließen

Hygienische Schutzmaßnahmen
-im Arbeitsraum ist das Essen, Rauchen und Trinken sowie das Aufbewahren von Lebensmitteln verboten.
-Direkter Hautkontakt mit PCB-haltigen Materialien ist z.B. durch Tragen geeigneter Arbeitsschutzhandschuhe zu vermeiden.
-Bei Arbeitsgängen, die mit Staubentwicklung verbunden sind, sind geeignete Atemschutzmasken zu verwenden.
-Bei Arbeitsunterbrechungen/ Pausen ist die Arbeitskleidung abzulegen, und die Hände sind gründlich zu reinigen.
-Verschmutzte Arbeitskleidung soll täglich gewechselt werden, um eine Kontamination der Haut zu vermeiden.
-Straßen- und Arbeitskleidung sind getrennt aufzubewahren.

Gewerk, Arbeitsbereich: Aufstellen von Container

Gefährdung, Einrichtung: Abladen der Container

Lösungen, Maßnahmen: Lieferung und Aufstellung der Container rechtzeitig planen und mit dem Bauablauf koordinieren.
Absperrung der Aufstellflächen veranlassen.

Gefährdung, Einrichtung: Absturzgefahr beim Anschlagen der Container

Lösungen, Maßnahmen: Hubarbeitsbühnen einsetzen;
* an die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten
* auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten
Regelwerke: GM B 212

Wenn Seitenschutz bei einer Absturzhöhe von über 2,00 m unzweckmäßig ist, ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.

Als Anschlagpunkte können die Anschlagösen bzw. der Kranhaken verwendet werden, die Eignung hierzu ist vorher zu prüfen!

Leitern dürfen zum Anschlagen als Arbeitsplatz nur bis zu einer Standhöhe von 7m verwendet werden. Die Leitern müssen standsicher aufgestellt werden.
Regelwerke: DGUV Information 208-016

Gefährdung, Einrichtung: Aufstellung/ Montage der Container

Lösungen, Maßnahmen: Montageanweisung erstellen und beachten.
Regelwerke: DGUV Vorschrift 38

Pendeln der angeschlagenen Lasten durch Seilführung verhindern; siehe auch Gefährdung "Transport/ Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung"

Sprechverbindung ggf. durch Funk zwischen den Montagebeteiligten herstellen, wenn schlechte oder keine Sichtverbindung besteht.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei der Montage der Container

Lösungen, Maßnahmen: Hubarbeitsbühnen einsetzen;
* an die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten
* auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten
Regelwerke: GM B 212

Wenn Seitenschutz bei einer Absturzhöhe von über 2,00 m unzweckmäßig ist, ist persönliche

Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.

Als Anschlagpunkte können die Anschlagösen bzw. der Kranhaken verwendet werden, die Eignung hierzu ist durch den Verantwortlichen vor Ort vorher zu prüfen!

Leiter verwenden

* Leitern dürfen als Aufstiege verwendet werden, wenn u. a.

1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,

2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,

3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2

Gerüstlagen miteinander verbinden,

* Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern sind zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen

oder bauseits Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Um das Verrutschen zu vermeiden, sollten Einhakvorrichtungen

oder andere Sicherungen verwendet werden

* Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen!

Leitern dürfen nicht an Absturzkanten verwendet werden!

Gefährdung, Einrichtung: Kran

Lösungen, Maßnahmen:	Geeignete Kranführer einsetzen	Regelwerke:	GM B 215
	Kran: Standsicherheit gewährleisten	Regelwerke:	GM B 213
	Prüffristen einhalten	Regelwerke:	GM B 215
	Sicherheitsabstände beim Aufstellen von Autokränen einhalten.	Regelwerke:	GM B 215

Gefährdung, Einrichtung: Schwere Lasten

Lösungen, Maßnahmen:	Bereitstellung von Hebe- und Transporthilfen	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 52
	Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden: Je nach angeliefertem Material die entsprechenden		

*Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten, Hebebänder)
 *Tragmittel (z.B. Haken)
 *Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen, Zangen, Vakuumheber) einsetzen!
 Die Kennzeichnung am Gerät beachten (z.B. Tragfähigkeit der Lastaufnahmeeinrichtung)

Gefährdung, Einrichtung: Transport/ Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen:	Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden; Je nach angeliefertem Material die entsprechenden * Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten, Hebebänder, Kantenschutz verwenden) * Tragmittel (z.B. Haken) * Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen, Zangen, Vakuumheber) einsetzen! Die Kennzeichnung am Gerät beachten (z.B. Tragfähigkeit der Lastaufnahmeeinrichtung)!	Regelwerke:	GM B 161
	Geeignetes Gerät verwenden; z.B. Kran * Betriebs-/ Bedienungsanleitung beachten!	Regelwerke:	GM B 213 GM B 214 GM B 215
	Lastaufnahmeeinrichtungen prüfen; Regelmäßige Kontrolle der Lastaufnahmeeinrichtungen (Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Tragmittel) durch das Baustellenpersonal und Sachkundigen und Führung eines Prüfbuches/ einer Prüfliste.	Regelwerke:	GM B 161
	Seilführung der Lasten; Pendeln der Lasten durch Seilführung verhindern. Insbesondere bei Transport und Einbau von Bewehrungskörben, Spundwänden etc.		

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Sicherung der Verkehrswege

Lösungen, Maßnahmen:	Verkehrswege sichern, ggf. Verkehrswege während der Montagearbeiten umlegen.
	Zugang zu den Interimscontainern und Absicherung der Wege dauerhaft sicherstellen.

Gefährdung, Einrichtung: Standfestigkeit der Container

Lösungen, Maßnahmen:	Ausreichende Lastverteilung vorsehen durch z. B. Betonfundamente oder Kanthölzer. (Keine Paletten). Ggf. ist ein
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

statischer Nachweis zu erbringen.
Untergrund ausreichend verdichten!

Gefährdung, Einrichtung: Zwischenlagerung der Container

Lösungen, Maßnahmen: Das Containerdach darf nicht betreten werden.
Zum Anschlag siehe Punkt "Absturz beim Anschlag der Container"

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Tiefbau / Spezialtiefbau

Gefährdung, Einrichtung: Kampfmittel

Lösungen, Maßnahmen: Merkblatt beachten:
"Verhaltensregeln bei Munitions-
/Bombenfunden" (siehe Anlage).

Gefährdung, Einrichtung: Beschädigung von Sparten unterirdischer Netze

Lösungen, Maßnahmen: Bei unklarer Spartenlage sind
Sondierungen vorzunehmen.
Spartenabfrage
Schriftliche Bestätigung einholen
Spartenbüro / Facility Management

Gefährdung, Einrichtung: Erdleitungen (Strom, Wasser, Gas ...)

Lösungen, Maßnahmen: Ausstecken der Leitungstrassen
Bei Bedarf Suchschlitze erstellen

Gefährdung, Einrichtung: Erstellung von Spundwänden bzw. Bohrpfählen und Trägerbohlwänden

Lösungen, Maßnahmen: S. "Transp./Arb. m. Lastaufnahme-
einrichtungen":
dort aufgeführte Maßnahmen beachten.
Siehe "Baugeräte/Baumaschinen";
dort aufgeführte Maßnahmen beachten.
Standsicherheit des Verbaus **Regelwerke:** DGUV Regel
nachweisen, wenn die Bedingungen 101-008
eines Normverbaus nach DIN 4124 nicht GM C 461
erfüllt sind. GM C 462
Verbau abschnittsweise nach
Ausführungsplanung durchführen.

Gefährdung, Einrichtung: Absturzgefahr

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
Bei über 2,00m verbauten Gruben
dreiteiligen Seitenschutz am
Baugrubenrand anbringen.
Absperrungen anbringen;
Bei über 2,00m verbauten Gruben den
oberen Verbaurand in mind. 2 m von der
Absturzkante absperren.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäß ausgeführter oder fehlender Zugang in die Baugrube

Lösungen, Maßnahmen: Bautreppen aufbauen.
Zum Betreten oder Verlassen von
Baugruben > 1,25 m Tiefe.
Trepentürme aufbauen; **Regelwerke:** GM A 026

Zum Betreten oder Verlassen von
Baugruben/Gräben > 1,25 m Tiefe.

Rampen verwenden

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte/Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen: Vorschriftsmäßiger Betrieb
von Maschinen des Spezialtiefbaus:
* Maschinen des Spezialtiefbaus dürfen
nur bestimmungsgemäß betrieben
werden
* Standsicherheit durch Berechnung
gewährleisten.
* Maschinen nur auf tragfähigem
Untergrund aufstellen und betreiben.
* Standsicherheit und Tragfähigkeit
überwachen.
* Bei Bedarf Anzeigeeinrichtungen für
Hakenlast, Seilzug, etc. bereitstellen und
im Sichtfeld des Maschinenführers
Traglasttabellen anbringen.
* Betriebsanleitung des Herstellers
beachten und auf der Baustelle
hinterlegen.
* Geeigneten Maschinenführer
einsetzen.

Gefährdung, Einrichtung: Einsatz von Maschinen des Spezialtiefbaus

Lösungen, Maßnahmen: Absicherung des Gefahrenbereichs;
* besondere Schutzmaßnahmen, wenn
sich Personen im Gefahrenbereich
aufhalten müssen, wie z.B.
Sicherungsposten, etc.
* Arbeitsweise miteinander Abstimmen
bei Arbeiten im Gefahrenbereich, z.B.
Kontaktaufnahme durch Handzeichen,
Sichtkontakt, etc.
* bei Eingeschränkter Sicht des
Maschinenführers ist der Arbeitsbereich
dauerhaft zu sperren.

Maschinen gegen Umfallen sichern;
Rammen, Bohrröhre und
Bohrwerkzeuge sind während aller
Arbeitsprozesse gegen Umfallen zu
sichern.

Gefährdung, Einrichtung: Ankerarbeiten

Lösungen, Maßnahmen: Ordnungsgemäße Ankerarbeiten
* wenn Spannstahl oder fertige Anker in
Ringeln geliefert werden, sind vor dem
Öffnen der Transportverpackung
Maßnahmen zu ergreifen, durch die das
Herausschnellen der freiwerdenden
Stahlenden verhindert wird!

Regelwerke: DGUV Regel
101-008

- * geeignete Hebezeuge und Anschlagmittel für die Ankerarbeiten einsetzen! Siehe hierzu auch Gefährdung "Transport /Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtungen"
- * Hydraulikschläuche so verlegen, dass sie zugentlastet sind und gegen mechanische Beschädigung (z.B. Überfahren) gesichert sind. Beschädigte Hydraulikschläuche und Anschlusssteile der Benutzung entziehen!
- * Bei Lösen der Anker Statik, Reihenfolge, nach der die Anker entlastet werden dürfen, beachten. Kein Aufenthalt unmittelbar hinter dem Verankerungselement.
- * Gefahrenbereiche während der Ankerarbeiten weiträumig absperren! Insbesondere ist bei Vorspannen hinter der Spannvorrichtung der Aufenthalt verboten.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Durchführung von Arbeiten im Spezialtiefbau

Lösungen, Maßnahmen:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden	Regelwerke:	DGUV Regel 101-008
	Ständige Beaufsichtigung durch Aufsichtsführende.		
	Unterweisung der Beschäftigten in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch 1 x jährlich.		
	Verbot von Alleinarbeit; Eine "gefährliche Arbeit" darf grundsätzlich nicht von einer Person allein ausgeführt werden!		

Gefährdung, Einrichtung: Transport/Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen:	Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden: Je nach angeliefertem Material die entsprechenden * Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten, Hebebänder) * Tragmittel (z.B. Haken) * Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen, Zangen, Vakuumheber) einsetzen! Die Kennzeichnung am Gerät beachten (z.B. Tragfähigkeit der Lastaufnahmeeinrichtung)!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 52
	Geeignetes Gerät verwenden; wie z.B. Bagger, Gabelstapler etc. * Betriebs-/Bedienungsanleitung beachten!	Regelwerke:	GM B 181 GM B 211 GM B 214 GM B 215 GM B 217

Lastaufnahmeeinrichtungen prüfen;
Regelmäßige Kontrolle der
Lastaufnahmeeinrichtungen
(Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und
Tragmittel)
durch das Baustellenpersonal und
Sachkundigen und Führung eines
Prüfbuches/einer Prüfliste.

Seilführung der Lasten;
Pendeln der Lasten durch Seilführung
verhindern
Insbesondere bei Transport und Einbau
von Bewehrungskörben, Spundwänden,
etc.

Gefährdung, Einrichtung: Lagerung von Ramm- und Bohrelementen und Bewehrungskörben

Lösungen, Maßnahmen: Baustelleneinrichtungsplan
/Lagerflächenplan beachten
Sichere Lagerung;
Gegen Abrollen und Abrutschen bzw.
Umfallen sichern!
Die Entnahme einzelner Elemente muss
möglich sein, ohne die Stabilität des
restlichen Lagers zu gefährden.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Arbeitsplätze und Verkehrswege im Spezialtiefbau

Lösungen, Maßnahmen: Spezielle Arbeits-/Verkehrsräume;
Arbeitsplätze und Verkehrswege
arbeitsspezifisch berücksichtigen und an
aktuelle Gegebenheiten anpassen
z.B. bei
* Ein- und Ausbau von Bohrwerkzeugen
* Einheben von Bewehrung, Ankern und
Trägern
* Nachladen von Gestängemagazinen
* Betonieren

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende Verkehrs- und Arbeitsflächen in Baugruben und Gräben

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsabläufe abstimmen
mit Gewerk Erdbau
Verkehrs-/Arbeitsräume abstimmen mit
Gewerk Erdbau

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Erdarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Gruben oder Gräben

Lösungen, Maßnahmen: Gruben je nach Tiefe ausreichend
böschten oder verbauen.

Baugruben böschten in Entsprechung zur Bodenart und den örtlichen Verhältnissen: * nichtbindige oder weiche bindige Böden: 45° * steife oder halbfeste bindige Böden: 60°	Regelwerke:	DIN 4124 DIN 4124 GM C 469
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------

Gruben verbaut.
* Oberer Rand des Verbaus muß die
Geländeoberfläche um mindestens 5 cm
übertagen
* Verbau regelmäßig überprüfen und
ggf. instandsetzen bzw. verstärken!

Abstand zu geböschten/unverbauten Baugruben: * mindestens 0,60 m breiten lastfreien Schutzstreifen zur Baugruben- /Grabenkante freihalten! * bei Belastung des Baugrubenrandes bis zu 12 t Gesamtgewicht einen Schutzstreifen von mindestens 1,00 m zur Baugrubenkante einhalten! * bei Belastung des Baugrubenrandes über 12 t Gesamtgewicht einen Schutzstreifen von mindestens 2,00 m einhalten!	Regelwerke:	DIN 4124 DIN 4124
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------

Absperrungen anbringen;
Bei Baugrubentiefen > 2 m und
Böschungswinkel > 60° den oberen
Baugrubenrand in mind. 2 m von der
Absturzkante absperren.

Seitenschutz anbringen;
Bei Baugrubentiefen > 2 m und
Böschungswinkel > 60° dreiteiligen
Seitenschutz an der Absturzkante
anbringen.

Standsicherheitsnachweis	Regelwerke:	ASR A 2.3
--------------------------	--------------------	-----------

Gefährdung, Einrichtung: Erdleitungen (Strom, Wasser, Gas ...)

Lösungen, Maßnahmen: Ausstecken der Leitungstrassen	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM C 472
------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------------------

Je nach Erfordernis: Suchschlitze erstellen.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM C 472
-------------------------------------------------	--------------------	-----------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäß ausgeführter oder fehlender Zugang in die Baugrube

Lösungen, Maßnahmen:	Bautreppen aufbauen. Zum Betreten oder Verlassen von Baugruben/Gräben > 1,25 m Tiefe.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM A 026
	Treppentürme aufbauen; Zum Betreten oder Verlassen von Baugruben/Gräben > 1,25 m Tiefe. Rampen verwenden	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM A 026

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Verkehrswege

Lösungen, Maßnahmen:	Laufstege/Treppen m. Seitenschutz anordnen: * an Stellen anordnen, an denen Baugruben, Gräben usw. überbrückt werden sollen * bei einer Neigung über 1:5 Trittleisten aufbringen * bei einer Neigung über 1:1,75 Trittstufen aufbringen	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM A 026
	Mindestbreite einhalten * Mindestbreite der Verkehrswege 50 cm	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM A 026

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende Verkehrs- und Arbeitsräume in Baugruben/Gräben

Lösungen, Maßnahmen:	Baugrubenbreite entsprechend den auszuführenden Arbeiten festlegen. Arbeitsraumbreiten mind. 0,50 m.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Schächte

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen herstellen Umwehungen aufstellen
-----------------------------	-------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte / Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen:	Aufstellflächen f. Geräte klären	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Ordnungsgemäße Aufstellung von Baugeräten * Mindestbreite für Verkehrs- und Arbeitsflächen einhalten! * Abstand zu Freileitungen beachten! * Aufbau durch Sachkundigen! * Montageanleitung beachten! * Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden!	Regelwerke:	GM B 213 GM B 215

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Ordnungsgemäßer Betrieb von Baugeräten. Geeignete Maschinenführer einsetzen.	Regelwerke:	GM A 067 GM B 181 GM B 182 GM B 214
------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------

Sicht- und Funktionsprüfungen vorschriftsmäßig durchführen	Regelwerke:	GM A 067 GM B 214 GM B 215
---------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Rückwärtsfahren von großräumigen Erdbaumaschinen

Lösungen, Maßnahmen: Akkustische Signale einsetzen!
* Akkustiksignalisierung arbeitstäglich
vor Arbeitsbeginn auf
Funktionstüchtigkeit überprüfen!
Einweiser verwenden

Gefährdung, Einrichtung: Gefahr durch Großgeräte und LKW-Verkehr

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen anbringen
Einweiser verwenden
Markierte Fahrgassen benutzen!

Gewerk, Arbeitsbereich: Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in (Bau-) Gruben; Verletzungsgefahr durch überstehende Bewehrung von Fundamenten/Bodenplatten

Lösungen, Maßnahmen: Herausstehende Bewehrung
gegebenfalls abdecken

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäß ausgeführter oder fehlender Zugang in die Baugrube

Lösungen, Maßnahmen: Bautreppen aufbauen.
Zum Betreten oder Verlassen von
Baugruben > 1,25 m Tiefe.
Treppentürme aufbauen;
Zum Betreten oder Verlassen von
Baugruben/Gräben > 1,25 m Tiefe.
Rampen verwenden
Arbeitsabläufe abstimmen
mit Gewerk Erdbau

Gefährdung, Einrichtung: Durchführung von Schalarbeiten - Deckenschalung

Lösungen, Maßnahmen: Statische Berechnung erstellen
Stellpläne erstellen
Montageanweisung und Schalplan;
Aufstellen v. Schalungen gem.
Montageanweisung und Schalplan
Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38
Aussteifung sicherstellen;
Aussteifung der Traggerüste als
Dreiecksverband herstellen.
Ausreichende Verkehrs-Arbeitsflächen
Es sind ausreichende Verkehrs- und
Arbeitsflächen für den AN vorzusehen.
Insbesondere bei der Schalung von
Unterzügen.

Seitenschutz bei Schal- und
Betonierarbeiten;
Bei der Schalung von Decken, Stützen,
Unterzügen und Wänden sind die
Betoniergerüste mit Seitenschutz zu
versehen, wenn die Absturzhöhe mehr
als 2m beträgt. Ausnahmen können
dem beigefügten Regelwerk entnommen
werden.
Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38

Ausschalfristen beachten;
* Bauteile erst ausschalen, wenn der
Beton ausreichend tragfähig ist!
* Erschütterungen beim Ausschalen
vermeiden!
* Schalelemente nicht mit Kranen

losreißen!

Lagerungsanweisung Schaltische;
Lagerungsanweisung des Herstellers für
Schaltische beachten.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Traggerüste

Lösungen, Maßnahmen:	Bei Abweichungen von der Regelausführung ist ein statischer Nachweis erforderlich.	Regelwerke:	BetrSichV
	Der Auf-, Um- und Abbau sowie das Arbeiten an und auf Traggerüsten und Schalungen muss von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.	Regelwerke:	GM B 120

Gefährdung, Einrichtung: Durchführung von Schalarbeiten - Wandschalung

Lösungen, Maßnahmen:	Montageanweisung und Schalplan; Aufstellen v. Schalungen gem. Montageanweisung und Schalplan	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Ausreichende Verkehrs-Arbeitsflächen.
Es sind ausreichende Verkehrs- und
Arbeitsflächen für den AN vorzusehen.

	Konsolgerüst montieren; Zur Schalung von Wänden und Stützen: *Konsolgerüste nur bis zu einer Belastung von höchstens 200 kg/m ³ verwenden! *die Auskragung der Konsolgerüste muss mindestens 0,60 m betragen und darf max. 1,30 m breit sein! *Brauchbarkeitsnachweis muss vorliegen (d.h. statische Berechnung, Typenprüfung, Bauartzulassung oder Bescheinigung der Arbeitssicherheit)	Regelwerke:	BetrSichV GM B 119
	Zugänge zu Betoniergerüsten vorsehen und sichern; * Als Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen Treppen, Bautreppen oder Treppentürme verwendet werden. * Anlegeleitern dürfen als Aufstiege verwendet werden, wenn sie auf einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche aufgestellt sind und der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt, der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird oder sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden. * Das Hochklettern an den		

Schalungskonstruktionen ist verboten!

Seitenschutz bei Schal- und Betonierarbeiten;
Bei der Schalung von Decken, Stützen, Unterzügen und Wänden sind die Betoniergerüste mit Seitenschutz zu versehen, wenn die Absturzhöhe mehr als 2m beträgt. Ausnahmen können dem beigefügten Regelwerk entnommen werden.

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Ausschalfristen beachten;
* Bauteile erst ausschalen, wenn der Beton ausreichend tragfähig ist!
* Erschütterungen beim Ausschalen vermeiden!
* Schalelemente nicht mit Kranen losreißen!
* bei Wandschalungen: vor Ausbau der Verankerung müssen die Schalelemente gegen Umstürzen gesichert werden!

Lagerungsanweisung Schalttafeln;
Lagerungsanweisung des Herstellers für Schalttafeln beachten.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:

Treppenturm errichten und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G BetrSichV

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Information
201-011

Leiter verwenden

Regelwerke:

DGUV
Information
208-016
DGUV
Vorschrift 38

* Leitern dürfen als Aufstiege verwendet werden, wenn u. a.
1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,
2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,

* Anlege-, Schiebe- und

Mehrzweckleitern sind zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen oder bauseits Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Um das Verrutschen zu vermeiden, sollten Einhakvorrichtungen oder andere Sicherungen verwendet werden

* Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen!

Leitern dürfen nicht an Absturzkanten verwendet werden!

Aufstellung/Betrieb von Personen und Lastenaufzügen.

Regelwerke:

GM B 145

GM B 146

GM B 147

* Bedienungs-/Betriebsanleitung

beachten;

* Aufzug standsicher aufstellen

* Zulässige Höchstlast einhalten

* nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden

* Untere Ladestelle absperren

* mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen.

* Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.

insbesondere ist auf die Koordination mit den Aus- und Umbauarbeiten zu achten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DIV ASR 12/1-3

GM B 100

VERORDNUN

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Fanggerüst anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

	Absperrungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	---------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

	Absperrungen anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	Kontrolle des aufgebauten Gerüstes: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern und an Deckenrändern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen.
Der Seitenschutz sollte so montiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.

Erhalten / umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen: Montagegerüst errichten und instandhalten; siehe Bereich Aufzugsbau

Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G ArbStättV

Umwehrung anbringen
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Bockgerüste aufstellen; *Gerüstböcke nur auf sicherer Unterlage aufstellen! *Belag darf nicht wippen oder ausweichen bzw. nicht mehr als 0,3 m über das letzte Auflager hinausragen! *dreiteiligen Seitenschutz vorsehen, wenn der Gerüstbelag mehr als 2,0 m über dem Boden liegt *bei Lagerung von Material auf dem Gerüst muss ein Durchgang von mind. 20 cm freigehalten werden! *Gerüste mit einer Belaghöhe von mehr als 2,0 m müssen verstrebt werden! *der Zugang zum Gerüst darf nur über Anlegeleitern erfolgen!	Regelwerke:	GM B 117
	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Fahrgerüst verwenden; *Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf - in Gebäuden bis 12 m Höhe - ausserhalb von Gebäuden bis 8 m Höhe betragen! *Auf tragfeste Aufstellfläche achten!	Regelwerke:	GM B 112
	Fanggerüst anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Seitenschutz anbringen;	Regelwerke:	VERORDNUN

siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

G ArbStättV

Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Leitern verwenden;

Regelwerke:

DGUV
Information
208-016
DGUV
Vorschrift 38
GM B 258
GM B 259

* Leitern sind bis zu einer Standhöhe von 7,0 m einsetzbar
* Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen!
* bei einer Standhöhe von mehr als 2,0 m darf nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden

Gefährdung, Einrichtung: Überstehende Bewehrung

Lösungen, Maßnahmen: Überstehende Bewehrung sichern; herausstehende Bewehrungseisen mit Bohlen, Kunststoffkappen o.ä. abdecken bzw. sichern, bzw. umbiegen.

Gefährdung, Einrichtung: Verletzung durch herabfallende Gegenstände

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Dreiteiligen Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Helmpflicht

Regelwerke:

GM E 602

Gefährdung, Einrichtung: Tragen schwerer Lasten

Lösungen, Maßnahmen: Bereitstellen von Hebe- und Transporthilfen

Regelwerke:

DGUV 100-500
DGUV 101-001
DGUV
Vorschrift 52

Gefährdung, Einrichtung: Transport/Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen:	Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden: Je nach angeliefertem Material die entsprechenden * Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten, Hebebänder) * Tragmittel (z.B. Haken) * Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen, Zangen, Vakuumheber) einsetzen! Die Kennzeichnung am Gerät beachten (z.B. Tragfähigkeit der Lastaufnahmeeinrichtung)!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 52 GM B 161
	Geeignetes Gerät verwenden; wie z.B. Kran, Bagger, etc. * Betriebs-/Bedienungsanleitung beachten!	Regelwerke:	GM B 181 GM B 211 GM B 214 GM B 215 GM B 217 GM B 218
	Lastaufnahmeeinrichtungen prüfen; Regelmäßige Kontrolle der Lastaufnahmeeinrichtungen (Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und Tragmittel) durch das Baustellenpersonal und Sachkundigen und Führung eines Prüfbuches/einer Prüfliste.		
	Seilführung der Lasten; Pendeln der Lasten durch Seilführung verhindern Insbesondere bei Transport und Einbau von Bewehrungskörben, Spundwänden, etc.		

Gefährdung, Einrichtung: Kranbetrieb

Lösungen, Maßnahmen:	Bei Betrieb mehrerer Krane ist eine Kranordnung festzuschreiben. Ein Muster dazu kann bei dem Sigeko angefordert werden.
-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Verwendung von Personenaufnahmemitteln und Betonkübeln

Lösungen, Maßnahmen:	Anseilschutz benutzen; Persönliche Schutzausrüstung verwenden!	Regelwerke:	GM B 147 GM E 601
	Anzeige der Benutzung von Personenaufnahmemitteln		

Kontrolle von Arbeitskörben und
Betonkübeln

Regelwerke:

GM B 145

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Umgang mit Betonpumpen und Verteilermasten

Lösungen, Maßnahmen:

Betonpumpe/Verteilermast standsicher
aufstellen;
* Lastverteilende Unterlagen verwenden

Regelwerke:

GM B 216

Regelmäßige Prüfung durchführen;
*jährliche Prüfung des Verteilermastes/
der Betonpumpe durch Sachkundigen
*tägliche Prüfung des Verteilermastes/
der Betonpumpe vor Arbeitsbeginn auf
augenscheinliche Mängel
*Verschleißzustand der Förderleitungen
regelmäßig überprüfen

Regelwerke:

GM B 216

Sicherheitsabstand zu Böschungen und
Grabenkanten einhalten;
*mindestens 1,00 m bis 12 t
Gesamtgewicht
*mindestens 2,00 m bei mehr als 12 t
Gesamtgewicht

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
GM B 216

Sicherheitseinrichtungen nicht
unwirksam machen;
z.B. Schiebesperre bei geöffnetem
Schiebergehäuse

Regelwerke:

GM B 216

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende Koordination der Gewerke

Lösungen, Maßnahmen:

Ein Verantwortlicher für die Behebung
von Mängel bei gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen ist vorzusehen.

Gefährdung, Einrichtung: Koordination der Rohbau-, Schlosser- und Bodenbelagsarbeiten -

**Abbau von Sicherheitseinrichtungen u.a. Absturzsicherungen der
Rohbauunternehmen**

Lösungen, Maßnahmen:

Erhalten /Umbauen von
Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Seitenschutz in Treppenhäusern und an
Deckenrändern;
Vorhandenen Seitenschutz an

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Absturzkanten nicht unwirksam machen.

Der Seitenschutz sollte so installiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Dacharbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G BetrSichV
	Bauaufzug/Personenaufzug errichten Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten; * Aufzug standsicher aufstellen * Zulässige Höchstlast einhalten * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden * Untere Ladestelle absperren * mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen * Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen. * Die Nutzer haben sich vor Beginn schriftlich unterweisen zu lassen, dies ist zu dokumentieren.	Regelwerke:	GM B 142 GM B 143

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Dach

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz an Dachkanten anbringen	Regelwerke:	GM B 101 GM B 104
	Fanggerüst anbringen; Kann aus arbeitstechnischen Gründen Seitenschutz nicht verwendet werden, müssen an dessen Stelle Fanggerüste vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante oder Gerüstbelag beim Verwenden von 1. Fanggerüste nicht mehr als 2 m (bei einer Mindestbelagbreite von 0,90m) betragen. Siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	GM B 121
	Absperrungen; Gefahrenbereiche mit Ketten absperren, bei Flachdächern Abstand von 2,00 m zur Absturzkante einhalten!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Dachöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Dachöffnungen Abdeckung durchtrittsicher und unverschieblich	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Schutznetze einspannen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	GM B 102
	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	VERORDNUN G ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei der Verwendung der Dachfläche als Verkehrsweg

Lösungen, Maßnahmen:	Markieren (beispielsweise durch Belagwechsel) bzw. Sichern der Verkehrswege! Abstand zur ungesicherten Dachkante mindestens 2,00 m einhalten! Absperren der Bereiche mit Ketten (kein Flatterband)!
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUN G BetrSichV
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Verletzung durch herabfallende Gegenstände

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen anbringen; Den Gefahrenbereich unterhalb der Verlegearbeiten absperren und kennzeichnen. Schutznetze verwenden	Regelwerke:	DIN DIN 4420 VERORDNUN G BetrSichV
	Arbeits-/ Schutzgerüst errichten und instandhalten; Siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".		

Persönliche Schutzausrüstung (Helm)
anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern und an Deckenrändern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen. Der Seitenschutz sollte so montiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.

Erhalten/ Umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Aufstellung/Betrieb von Anlegeaufzügen und Bauaufzügen

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten;
* Aufzug standsicher aufstellen
* Zulässige Höchstlast einhalten
* nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden
* Untere Ladestelle absperren
* mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen
* Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.

Regelwerke:

GM B 142
GM B 143

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen: Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Lagerung von Gasflaschen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Lösungen, Maßnahmen:	Ordnungsgemäße Lagerung von Gasflaschen	Regelwerke:	GM A 063 GM A 064
-----------------------------	-----------------------------------------	--------------------	----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Gefährliche Arbeitsstoffe

Lösungen, Maßnahmen: Bereich "Gefahrstoffe" beachten!

Gefährdung, Einrichtung: Kranbetrieb

Lösungen, Maßnahmen:	Geeignete Kranführer einsetzen	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 52 GM B 215
-----------------------------	--------------------------------	--------------------	-----------------------------------

Sicherheitsabstände beim Aufstellen von Autokränen einhalten.

Standsicherheit der Kräne gewährleisten.

Bei mehreren Kränen ist eine einwandfreie Verständigung untereinander zu gewährleisten.

Prüffristen einhalten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Fassaden- und Verglasungsarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG BetrSichV
	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG BetrSichV
	Bauaufzug/Personenaufzug errichten Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten; * Aufzug standsicher aufstellen * Zulässige Höchstlast einhalten * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden * Untere Ladestelle absperren * mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen * Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen. * Die Nutzer haben sich vor Beginn schriftlich unterweisen zu lassen, dies ist zu dokumentieren.	Regelwerke:	GM B 142 GM B 143
	Leitern dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen: Siehe DGUV 38 2, § 10 Verkehrswege, Absatz 4	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgel. Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitengang errichten und instandhalten; Auf ausreichende Tragfähigkeit achten. siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG BetrSichV
	Fahrgerüste verwenden;	Regelwerke:	GM B 112

* Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf
- in Gebäuden bis 12,00 Höhe,
- ausserhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen!
* Auf tragfeste Aufstellfläche achten!

Hubarbeitsbühnen einsetzen;
* An die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten
* Auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten!

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern und an Deckenrändern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen.
Der Seitenschutz sollte so montiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.

Erhalten/ Umbauen von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen: Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Gesundheitsgefahr durch Mineralwolle-Dämmstoffe

Lösungen, Maßnahmen:	Aufwirbeln von Staub vermeiden	Regelwerke:	TRegeln TRGS 521
	Für gute Durchlüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung		
	Verschnitte und Abfälle sammeln; Verschnitte und Abfälle in geeigneten Behältnissen (Plastiksäcke) sammeln.	Regelwerke:	TRegeln TRGS 521

Gefährdung, Einrichtung: Glas-Transport mit Hebeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen:	Zugelassene Saugheber einsetzen.
-----------------------------	----------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Glas-Transport von Hand

Lösungen, Maßnahmen:	Handsaugheber	Regelwerke:	GM C 371
	Handschuhe; schnittfeste und griffige Handschuhe oder Handlappen verwenden	Regelwerke:	DGUV Regel 112-195 GM C 371
	Tragegurte	Regelwerke:	GM C 371

Gefährdung, Einrichtung: Glaslagerung

Lösungen, Maßnahmen:	Sicherheitsabstände einhalten; Abstand von 0,5 m zu bewegten Teilen	Regelwerke:	GM C 371
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------

der Umgebung einhalten!
Glasscheiben auf tragfähigem
Untergrund außerhalb von
Verkehrswegen lagern.

Spezielle Lagerständer verwenden

Regelwerke:

GM C 371

Gefährdung, Einrichtung: Kranbetrieb

Lösungen, Maßnahmen:

Geeignete Kranführer einsetzen

Regelwerke:

GM B 214
GM B 215

Prüffristen einhalten

Regelwerke:

GM B 214
GM B 215

Sicherheitsabstände beim Aufstellen von
Kränen einhalten.

Regelwerke:

GM B 215

Standsicherheit der Kräne
gewährleisten.

Regelwerke:

GM B 215

Einwandfreie Verständigung
untereinander gewährleisten.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Aufstellung/Betrieb von Anlegeaufzügen und Bauaufzügen

Lösungen, Maßnahmen:

Bedienungs-/Betriebsanleitung
beachten;
* Aufzug standsicher aufstellen
* Zulässige Höchstlast einhalten
* nur geeignete Lastaufnahmemittel
verwenden
* Untere Ladestelle absperren
* mind. 1 x jährlich Prüfung durch
Sachkundigen
* Personenbeförderung nur bei
Bauaufzügen mit entsprechender
Zulassung. Personenbeförderung
schriftlich anzeigen.
* Bedien-Personal in die Benutzung
einweisen.

Regelwerke:

GM B 142
GM B 143

Gefährdung, Einrichtung: Tragen schwerer Lasten

Lösungen, Maßnahmen:

Bereitstellen von Hebe- und
Transporthilfen

Gefährdung, Einrichtung: Transport/Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen:

Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung

Regelwerke:

DGUV

verwenden:

Vorschrift 52

Je nach angeliefertem Material die
entsprechenden

* Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten,
Hebebänder)

* Tragmittel (z.B. Haken)

* Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen,
Zangen, Vakuumheber)

einsetzen!

Die Kennzeichnung am Gerät beachten

(z.B. Tragfähigkeit der

Lastaufnahmeeinrichtung)!

Geeignetes Gerät verwenden;
wie z.B. Bagger, Gabelstapler etc.

Regelwerke:

GM B 181

GM B 211

* Betriebs-/Bedienungsanleitung

GM B 214

beachten!

GM B 215

GM B 217

GM B 218

Lastaufnahmeeinrichtungen prüfen;

Regelmäßige Kontrolle der

Lastaufnahmeeinrichtungen

(Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel und
Tragmittel)

durch das Baustellenpersonal und

Sachkundigen und Führung eines

Prüfbuches/einer Prüfliste.

Seilführung der Lasten;

Pendeln der Lasten durch Seilführung

verhindern

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Phase: Haus A

Gewerk, Arbeitsbereich: Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G BetrSichV
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Durchführung von Schalarbeiten - Deckenschalung

Lösungen, Maßnahmen: Fang- und Fassadengerüst anbringen

Seitenschutz anbringen

Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen: Fang- und Fassadengerüst anbringen

Seitenschutz anbringen;

Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen;	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------	--------------------	-----------------------

Absperrungen anbringen

Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--------------------	-----------------------

Gewerk, Arbeitsbereich: Dacharbeiten - Flachdach

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Flachdach

Lösungen, Maßnahmen: Fanggerüst anbringen

Seitenschutz anbringen;

Absperrungen anbringen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Dacharbeiten auf Steildach (>22Grad)

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf Steildach

Lösungen, Maßnahmen: Dachfanggerüst anbringen

Dachschutzwände anbringen;
* Dachschutzwände nur bei
Dachneigungen bis 60° einsetzen

Regelwerke:

DGUV
Information
201-023
DGUV
Vorschrift 38
GM B 121

Seitenschutz anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Fassaden- und Verglasungsarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgel. Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitgang errichten
und instandhalten;
Auf ausreichende Tragfähigkeit achten.

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Gewerk, Arbeitsbereich: Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG BetrSichV
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern.

Lösungen, Maßnahmen:	Fang- und Fassadengerüst anbringen
	Seitenschutz anbringen
	Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUNG BetrSichV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Flachdach

Lösungen, Maßnahmen:	Fanggerüst anbringen;	Regelwerke:	GM B 121
	Seitenschutz anbringen;		
	Absperrungen anbringen		

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Steildach

Lösungen, Maßnahmen:	Dachfanggerüst anbringen
	Seitenschutz anbringen;
	Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten;
-----------------------------	-----------------------------------------------------------

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Phase: Haus B

Gewerk, Arbeitsbereich: Tiefbau/Spezialtiefbau

Gefährdung, Einrichtung: Unterfangungen

Lösungen, Maßnahmen: Unterfangungen fachgerecht ausführen
Spezialtiefbauverfahren einsetzen bzw.
Arbeiten abschnittsweise nach DIN 4123
ausführen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten;	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G BetrSichV
-----------------------------	------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Durchführung von Schalarbeiten - Deckenschalung

Lösungen, Maßnahmen:	Fang- und Fassadengerüst aufstellen
	Seitenschutz anbringen
	Absperrungen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen:	Fang- und Fassadengerüst aufstellen
	Seitenschutz anbringen;
	Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Dacharbeiten auf Steildach (>22Grad Neigungswinkel)

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf Steildach

Lösungen, Maßnahmen: Dachfanggerüst anbringen

Dachschutzwände anbringen;
* Dachschutzwände nur bei
Dachneigungen bis 60° einsetzen

Regelwerke:

DGUV
Information
201-023
DGUV
Vorschrift 38
GM B 121

Seitenschutz anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Fassaden- und Verglasungsarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgel. Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitgang errichten
und instandhalten;
Auf ausreichende Tragfähigkeit achten.
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen".

Gewerk, Arbeitsbereich: Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUN G BetrSichV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern.

Lösungen, Maßnahmen:	Dachfanggerüst anbringen
	Seitenschutz anbringen
	Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUN G BetrSichV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Steildach

Lösungen, Maßnahmen:	Dachfanggerüst anbringen
	Seitenschutz anbringen;
	Absperrungen anbringen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten
-----------------------------	----------------------------------------------------------

Phase: Neubau Allgemein

Gewerk, Arbeitsbereich: Metallarbeiten und Schlosserarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G BetrSichV
	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G BetrSichV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Fahrgerüst verwenden; *Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf - in Gebäuden bis 12 m Höhe - ausserhalb von Gebäuden bis 8 m Höhe betragen! *Auf tragfeste Aufstellfläche achten!	Regelwerke:	GM B 112
	Bockgerüste aufstellen; *Gerüstböcke nur auf sicherer Unterlage aufstellen! *Belag darf nicht wippen oder ausweichen bzw. nicht mehr als 0,3 m über das letzte Auflager hinausragen! *dreiteiligen Seitenschutz vorsehen, wenn der Gerüstbelag mehr als 2,0 m über dem Boden liegt *bei Lagerung von Material auf dem Gerüst muss ein Durchgang von mind. 20 cm freigehalten werden! *Gerüste mit einer Belaghöhe von mehr als 2,0 m müssen verstrebt werden! *der Zugang zum Gerüst darf nur über Anlegeleitern erfolgen!	Regelwerke:	GM B 117
	Hubarbeitsbühne einsetzen; * An die jeweilige Aufgabenstellung		

angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten

* Auf tragfeste Aufstellfläche für

Arbeitsbühne achten!

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen" **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 38

Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen" **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in Treppenhäusern bei der Montage der Geländer

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitengang errichten
und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen" **Regelwerke:** VERORDNUNG
G BetrSichV

Vorhandenen Seitenschutz im
Treppenauge erst demontieren wenn
das geländer aufbaut wurde
PSA anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckung von Bodenöffnungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen" **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE_ Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: **Absturz in Aufzugsschächte**

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Montagegerüst errichten und
instandhalten; siehe Bereich Aufzugsbau

Gefährdung, Einrichtung: **Absturz in Schächte**

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: **Abbau von Sicherheitseinrichtungen**

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz in Treppenhäusern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Erhalten / Umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: **Brandgefahr durch Schweißen, Schneiden, Trennen oder ähnliche Verfahren**

Lösungen, Maßnahmen:	Abstand halten zu brennbarem Material		
Brandschutz; *alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen! *Öffnungen abdichten! *nicht entfernbar brennbare Teile abdecken! *geeignete Feuerlöschmittel z.B. Pulverlöscher bereitstellen *Brandwache: bis zu 24 Std. nach	Regelwerke:	GM A 021 GM C 423 GM C 424	

Beendigung der Arbeiten die
Arbeitsstelle mehrfach auf Brandnester
überprüfen!

Schweißerlaubnis einholen und auf der **Regelwerke:** GM C 423
Baustelle hinterlegen GM C 424
Bei Brand- und Explosionsgefahr:
rechtzeitig Schweißerlaubnis erteilen
lassen!!

Gefährdung, Einrichtung: Erstickungsgefahr durch Schweißen

Lösungen, Maßnahmen: Ausreichende Lüftung sicherstellen. **Regelwerke:** GM C 423
GM C 424

Atemschutzgeräte; **Regelwerke:** DGUV Regel
Müssen Schweißarbeiten bei nicht 112-190
ausreichender Lüftung oder in engen GM C 423
Räumen durchgeführt werden, ist der GM C 424
evtl. Einsatz eines Atemschutzgerätes
nach DGUV Regel 112-190 abzuklären.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Koordination der Rohbau-, Schlosser- und Bodenbelagsarbeiten -

**Abbau von Sicherheitseinrichtungen u.a. Absturzsicherungen der
Rohbauunternehmen**

Lösungen, Maßnahmen: Erhalten /Umbauen von **Regelwerke:** DGUV
Sicherheitseinrichtungen; Vorschrift 38
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Seitenschutz in Treppenhäusern und an **Regelwerke:** DGUV
Deckenrändern; Vorschrift 38
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen.

Der Seitenschutz sollte so installiert
werden, dass er nicht umgebaut werden
muss.

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen: Kontrolle des aufgebauten Gerüsts:
Das zu verwendende Gerüst ist auf den

ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.

Gewerk, Arbeitsbereich: Technische Gebäudeausstattung (HLS)

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und
instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Arbeitsgerüst errichten und
instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Leitergang errichten.

Aufstellung/Betrieb von Personen und
Lastenaufzügen.

* Bedienungs-/Betriebsanleitung
beachten;
* Aufzug standsicher aufstellen
* Zulässige Höchstlast einhalten
* nur geeignete Lastaufnahmemittel
verwenden
* Untere Ladestelle absperren
* mind. 1 x jährlich Prüfung durch
Sachkundigen.
* Personenbeförderung nur bei
Bauaufzügen mit entsprechender
Zulassung. Personenbeförderung
schriftlich anzeigen.

Regelwerke:

GM B 145
GM B 146
GM B 147

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst errichten und
instandhalten: siehe Bereich: "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Fahrgerüst verwenden;
*Die max. Belaghöhe bei fahrbaren
Arbeitsbühnen darf
- in Gebäuden bis 12 m Höhe
- ausserhalb von Gebäuden bis 8 m
Höhe
betragen!
*Auf tragfeste Aufstellfläche achten!

Regelwerke:

DIN DIN 4420
DIN EN 12810
DIN EN 12811

Regelwerke:

GM B 112

Bockgerüste aufstellen;
*Gerüstböcke nur auf sicherer Unterlage aufstellen!
*Belag darf nicht wippen oder ausweichen bzw. nicht mehr als 0,3 m über das letzte Auflager hinausragen!
*dreiteiligen Seitenschutz vorsehen, wenn der Gerüstbelag mehr als 2,0 m über dem Boden liegt
*bei Lagerung von Material auf dem Gerüst muss ein Durchgang von mind. 20 cm freigehalten werden!
*Gerüste mit einer Belaghöhe von mehr als 2,0 m müssen verstrebt werden!
*der Zugang zum Gerüst darf nur über Anlegeleitern erfolgen!

Regelwerke: GM B 117

Hubarbeitsbühne einsetzen;
* An die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten
* Auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten!

Leitern verwenden;
* Leitern sind bis zu einer Standhöhe von 7,0 m einsetzbar
* Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen!
* bei einer Standhöhe von mehr als 2,0 m darf nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden

Regelwerke: DGUV Information 208-016
GM B 258
GM B 259

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke: ASR A 2.3
VERORDNUNG ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Montagegerüst errichten und
instandhalten; siehe Bereich Aufzugsbau

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz in Treppenhäusern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erhalten / Umbauen
von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Brandgefahr durch Schweißen, Schneiden, Trennen oder ähnliche Verfahren

Lösungen, Maßnahmen:	Abstand halten zu brennbarem Material		
	Brandschutz; *alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen! *Öffnungen abdichten! *nicht entfernbare brennbare Teile abdecken! *geeignete Feuerlöschmittel z.B. Pulverlöscher bereitstellen *Brandwache: bis zu 24 Std. nach Beendigung der Arbeiten die Arbeitsstelle mehrfach auf Brandnester überprüfen!	Regelwerke:	GM A 021 GM C 423 GM C 424
	Schweißerlaubnis einholen und auf der Baustelle hinterlegen.	Regelwerke:	GM C 423 GM C 424

Gefährdung, Einrichtung: Erstickungsgefahr durch Schweißen

Lösungen, Maßnahmen:	Ausreichende Lüftung sicherstellen. Atemschutzgeräte; Müssen Schweißarbeiten bei nicht ausreichender Lüftung oder in engen Räumen durchgeführt werden, ist der evtl. Einsatz eines Atemschutzgerätes nach BGV D 1 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" § 27 abzuklären. Persönliche Schutzausrüstung anlegen
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Tragen schwerer Lasten

Lösungen, Maßnahmen:	Bereitstellen von Hebe- und Transporthilfen
-----------------------------	---------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Lagerung von Gasflaschen

Lösungen, Maßnahmen:	Ordnungsgemäße Lagerung von Gasflaschen	Regelwerke:	GM A 063 GM A 064
-----------------------------	-----------------------------------------	--------------------	----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE_ Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gewerk, Arbeitsbereich: Elektroarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Stromschlag

Lösungen, Maßnahmen: Beachtung spezifischer Vorschriften **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 3
DIV VDE

Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Errichtung elektrischer Anlagen/Betriebsmittel

Lösungen, Maßnahmen: Einrichtung durch Fachkraft **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 3

Festlegung eines Schaltberechtigten

s. Merkblatt Schaltberechtigung

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Erhalten / Umbauen **Regelwerke:** DGUV Regel
100-001

von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Seitenschutz in Treppenhäusern;
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen: Treppenturm errichten und **Regelwerke:** DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten
und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Leiter verwenden

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

* Leitern dürfen als Aufstiege verwendet
werden, wenn u. a.

1. der zu überbrückende

Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m

beträgt,
 2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
 3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,

* Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern sind zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen oder bauseits Festhaltemöglichkeiten vorhanden sind. Um das Verrutschen zu vermeiden, sollten Einhakvorrichtungen verwendet werden!

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Fahrgerüst verwenden; *Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf - in Gebäuden bis 12 m Höhe - ausserhalb von Gebäuden bis 8 m Höhe betragen! *Auf tragfeste Aufstellfläche achten!	Regelwerke:	GM B 112
	Hubarbeitsbühne einsetzen; * An die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten * Auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten!		
	Leitern verwenden; * Leitern sind bis zu einer Standhöhe von 7,0 m einsetzbar * Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen! * bei einer Standhöhe von mehr als 2,0 m darf nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden	Regelwerke:	DGUV Information 208-016

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	ASR A 2.3 VERORDNUNG ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------------

Absperrungen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen:	Dreiteiligen Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können. Montagegerüst errichten und instandhalten; siehe Bereich Aufzugsbau	Regelwerke:	ASR A 2.3
-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gewerk, Arbeitsbereich: Innenausbau: Trockenbau- und Fliesenarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern;
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Erhalten / Umbauen von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten
und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen".

Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUN
G BetrSichV

Bockgerüste aufstellen;
*Gerüstböcke nur auf sicherer Unterlage
aufstellen!
*Belag darf nicht wippen oder
ausweichen bzw. nicht mehr als 0,30 m
über das letzte Auflager hinausragen!
*dreiteiligen Seitenschutz vorsehen,
wenn der Gerüstbelag mehr als 2,00 m
über dem Boden liegt
*bei Lagerung von Material auf dem
Gerüst muss ein Durchgang von
mindestens 20 cm freigehalten werden!
*Gerüste mit einer Belaghöhe von mehr
als 2,00 m müssen verstrebt werden!
*der Zugang zum Gerüst darf nur über
Anlegeleitern erfolgen!

Regelwerke: GM B 117

Fahrgerüste verwenden;
* Die max. Belaghöhe bei fahrbaren
Arbeitsbühnen darf
- in Gebäuden bis 12,00 Höhe,
- ausserhalb von Gebäuden bis 8,00 m
Höhe
betragen!
* Auf tragfeste Aufstellfläche achten!

Regelwerke: GM B 112

Hubarbeitsbühnen einsetzen;

Regelwerke: VERORDNUN

* an die jeweilige Aufgabenstellung
angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten
* auf tragfeste Aufstellfläche für
Arbeitsbühne achten

G BetrSichV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	--------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten
und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

	Absperrungen anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
--	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	---------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G ArbStättV
	Umwehrung anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		

Gefährdung, Einrichtung: Staubemission

Lösungen, Maßnahmen:	Absauganlagen; Entsprechende Geräte mit Absaugvorrichtungen bereitstellen.	Regelwerke:	DGUV Regel 112-192
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Staubmasken	Regelwerke:	GM E 603
-------------	--------------------	----------

Gefährdung, Einrichtung: Tragen schwerer Lasten

Lösungen, Maßnahmen:	Bereitstellen von Hebe- und Transporthilfen	Regelwerke:	GM B 161
-----------------------------	------------------------------------------------	--------------------	----------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Transport bzw. Umgang mit Gefahrstoffen

Lösungen, Maßnahmen: Siehe Bereich "Gefahrstoffe".

Gefährdung, Einrichtung: Koordination der Rohbau-, Schlosser- und Bodenbelagsarbeiten - Abbau von Sicherheitseinrichtungen u.a. Absturzsicherungen der Rohbau

Lösungen, Maßnahmen: Erhalten /umbauen
von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Seitenschutz in Treppenhäusern und an
Deckenrändern;
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen.

Der Seitenschutz sollte so installiert
werden, dass er nicht umgebaut werden
muss.

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren

Gewerk, Arbeitsbereich: Putz- und Dämmarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern;
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Erhalten / Umbauen
von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen: Kontrolle des aufgebauten Gerüsts:
Das zu verwendende Gerüst ist auf den
ordnungsgemäßen Aufbau und seine
Tragfähigkeit vor Benutzung zu
kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für
die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist
sein Umbau oder seine notwendige
Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu
fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"
Seitenschutz so montieren, dass
nachfolgende Gewerke diesen
aufrechterhalten können.

Absperrungen anbringen
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUNG G BetrSichV
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------------------

Aufstellung/Betrieb von Personen und Lastenaufzügen. * Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten; * Aufzug standsicher aufstellen * Zulässige Höchstlast einhalten * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden * Untere Ladestelle absperren * mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen. * Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen. insbesondere ist auf die Koordination mit den Aus- Umbau- und Abbrucharbeiten zu achten	Regelwerke:	GM B 145 GM B 146 GM B 147
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"

Kontrolle des aufgebauten Gerüsts; Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.	Regelwerke:	ASR A 2.3 VERORDNUNG G BetrSichV
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
-----------------------------	--------------------------------------------------------------

Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	VERORDNUN G ArbStättV
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten; siehe Bereich: " Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DIN DIN 4420 GM B 116
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------

Bei einem zu großen Abstand zwischen Gerüstbelag und Fassade (beispielsweise vor Einbau der Fassadendämmung oder an großen Wandöffnungen, Abstand > 30 cm) ist ein innenliegender Seitenschutz notwendig. Hier kann auf ein Bordbret verzichtet werden.

Leitern dürfen nicht verwendet werden: Ausnahmen: Siehe DGUV 38 Verkehrswege, Absatz 4	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	VERORDNUN G BetrSichV
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	--------------------------

Fahrgerüste verwenden; * Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf - in Gebäuden bis 12,00 Höhe, - ausserhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen! * Auf tragfeste Aufstellfläche achten!	Regelwerke:	GM B 112
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	----------

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Absperrungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen".	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G ArbStättV
--------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	---------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Gesundheitsgefahr durch Mineralwolle-Dämmstoffe

Lösungen, Maßnahmen: Aufwirbeln von Staub vermeiden

Für gute Durchlüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Verschnitte und Abfälle sammeln;
Verschnitte und Abfälle in geeigneten
Behältnissen (Plastiksäcke) sammeln.

Regelwerke:

TRegeln TRGS
521

Gefährdung, Einrichtung: Staubemission

Lösungen, Maßnahmen: Persönliche Schutzausrüstung anlegen
Staubmasken

**Gefährdung, Einrichtung: Stolpergefahr
über Putzmaterial-Förderschläuche**

Lösungen, Maßnahmen: Ordnungsgemäße Verlegung von
Förderschläuchen;
Stolperstellen vermeiden, insbesondere
bei Verkehrswegen.

Gewerk, Arbeitsbereich: Estrich- und Bodenbelagsarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz in Treppenhäusern;
Vorhandenen Seitenschutz an
Absturzkanten nicht unwirksam machen
bzw. nach Erfordernis umbauen!

Erhalten / Umbauen

Regelwerke:

DGUV

von Sicherheitseinrichtungen;

Vorschrift 1

Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an
Absturzkanten nicht unwirksam machen

DGUV

bzw. nach Erfordernis umbauen!

Vorschrift 38

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren
und gegebenenfalls instand setzen.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Absperrungen;

Regelwerke:

DGUV

siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Vorschrift 38

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten
und instandhalten;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"
Seitenschutz so montieren, dass
nachfolgende Gewerke diesen
aufrechterhalten können.

Absperrungen anbringen

siehe Bereich "Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten
und instandhalten: siehe Bereich: "
Gemeinsam genutzte
Sicherheitseinrichtungen"

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
Gefährdung, Einrichtung:	Absturz durch Wandöffnungen		
Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
Gefährdung, Einrichtung:	Absturz in Aufzugsschächte		
Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
Gefährdung, Einrichtung:	Absturz in Schächte		
Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckungen unverschieblich anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Umwehrung anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
Gefährdung, Einrichtung:	Koordination der Rohbau-, Schlosser- und Bodenbelagsarbeiten - Abbau von Sicherheitseinrichtungen u.a. Absturzsicherungen der Rohbau		
Lösungen, Maßnahmen:	Erhalten /umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!		
	Seitenschutz in Treppenhäusern und an Deckenrändern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen.		
	Der Seitenschutz sollte so installiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.		
	Sicherheitseinrichtungen kontrollieren		
Gefährdung, Einrichtung:	Lärmimmission		
Lösungen, Maßnahmen:	Gehörschutz bereitstellen/einsetzen	Regelwerke:	GM A 030
Gefährdung, Einrichtung:	Staubimmission		
Lösungen, Maßnahmen:	Persönliche Schutzausrüstung anlegen Staubmasken	Regelwerke:	ASR A 2.3

Gefährdung, Einrichtung: Maschinen und Geräte

Lösungen, Maßnahmen: Maschinen und Geräte auf
Funktionstüchtigkeit überprüfen.
Maschinenschutzeinrichtungen

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Aufstellung/Betrieb von Anlegeaufzügen und Bauaufzügen

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/Betriebsanleitung
beachten;
* Aufzug standsicher aufstellen
* Zulässige Höchstlast einhalten
* nur geeignete Lastaufnahmemittel
verwenden
* Kein Personentransport!!!
* Untere Ladestelle absperren
* mind. 1 x jährlich Prüfung durch
Sachkundigen

Regelwerke: GM B 142
GM B 143

**Gefährdung, Einrichtung: Stolpergefahr
über Estrichmaterial-Förderschläuche**

Lösungen, Maßnahmen: Ordnungsgemäße Verlegung von
Förderschläuchen;
Stolperstellen vermeiden, insbesondere
bei Verkehrswegen.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Aufstellung von transportablen Silos

Lösungen, Maßnahmen: Aufstellungsanweisung des Herstellers
beachten.
Sicherheitsabstand zu Böschungen und
Grabenkanten einhalten;
*mindestens 1,00 m bis 12 t
Gesamtgewicht
*mindestens 2,00 m bei mehr als 12 t
Gesamtgewicht

Regelwerke: GM B 163

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Transport bzw. Umgang mit Gefahrstoffen

Lösungen, Maßnahmen: Siehe Bereich "Gefahrstoffe".

Gewerk, Arbeitsbereich: Aufzugsbau

Gefährdung, Einrichtung: Montagegerüste in Aufzugsschächten

Lösungen, Maßnahmen:	Abstand Belag - Schachtwand; Beläge sind so zu verlegen, dass sie so dicht wie möglich an die Schachtwände heranreichen. Der waagerechte Abstand zwischen Belag und Schachtwand darf nicht größer als 30 cm sein.	Regelwerke:	DGUV Information 209-053
	Aufbau- und Verwendungsanleitung; Für Montagegerüste, die von der Regelausführung abweichen, ist eine Aufbau- und Verwendungsanleitung zur Verfügung zu stellen. Sie muß auf der Baustelle zur Verfügung stehen.	Regelwerke:	VERORDNUN G BetrSichV
	Befestigung der Beläge und Riegel; Beläge, Quer- und Längsriegel von Montagegerüsten müssen gegen Verschieben, Kippen und Abheben gesichert sein		
	Öffnungen in Belägen; Öffnungen in Belägen dürfen nur so groß sein, wie es zur Montage der jeweiligen Aufzugskonstruktionsteile erforderlich ist. Sie sind unverschieblich abzudecken, wenn sie nicht unmittelbar zu Montagearbeiten genutzt werden		
	Regelausführung; Montagegerüste in der Regelausführung dürfen in Schächten mit einem Querschnitt von max. 2,60 m x 1,80 m verwendet werden.		

Gefährdung, Einrichtung: Brandgefahr durch Schweißen, Schneiden, Trennen oder ähnliche Verfahren

Lösungen, Maßnahmen:	Abstand halten zu brennbarem Material
Brandschutz; *alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen! *Öffnungen abdichten! *nicht entfernbare brennbare Teile abdecken! *geeignete Feuerlöschmittel z.B. Pulverlöscher bereitstellen *Brandwache: bis zu 24 Std. nach Beendigung der Arbeiten die Arbeitsstelle mehrfach auf Brandnester überprüfen!	

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Erhalten/ Umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Sicherheitseinrichtungen kontrollieren		

Gewerk, Arbeitsbereich: Malerarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz in Treppenhäusern; Vorhandenen Seitenschutz an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!		
	Erhalten / Umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 38
	Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und gegebenenfalls instand setzen.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 1

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen" Seitenschutz so montieren, dass nachfolgende Gewerke diesen aufrechterhalten können.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Absperrungen anbringen siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten: siehe Bereich: " Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten: siehe Bereich: " Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Treppenturm errichten und instandhalten; siehe Bereich "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 VERORDNUN G BetrSichV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Lösungen, Maßnahmen:	Arbeitsgerüst errichten und instandhalten: siehe Bereich: "Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen"		
	Fahrgerüst verwenden; *Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf - in Gebäuden bis 12 m Höhe - ausserhalb von Gebäuden bis 8 m Höhe betragen! *Auf tragfeste Aufstellfläche achten!	Regelwerke:	GM B 112
	Hubarbeitsbühne einsetzen; * An die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten * Auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten!		
	Leitern verwenden; * Leitern sind bis zu einer Standhöhe von 7,0 m einsetzbar * Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen! * bei einer Standhöhe von mehr als 2,0 m darf nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden	Regelwerke:	DGUV Information 208-016 GM B 258 GM B 259

Gefährdung, Einrichtung: Arbeiten in engen Räumen

Lösungen, Maßnahmen:	ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten vorsehen! Atemschutzgeräte
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	Kontrolle des aufgebauten Gerüsts: Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Transport bzw. Umgang mit Gefahrstoffen

Lösungen, Maßnahmen:	Siehe Bereich "Gefahrstoffe".
-----------------------------	-------------------------------

Gewerk, Arbeitsbereich: Landschaftsbauarbeiten

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte / Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen:	Bedienungs- / Betriebsanleitung beachten	Regelwerke:	GM B 181
	Prüffristen einhalten		GM B 182

Gefährdung, Einrichtung: Defekte Handgeräte

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/Betriebsanleitung beachten.

Persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Gefährdung, Einrichtung: Materialanlieferung/-transport

Lösungen, Maßnahmen: Persönliche Schutzausrüstung anlegen;
Beim Verladen von Bäumen besteht Helmpflicht!

Spezielle Verladeeinrichtung;
Beim Verladen, Ausladen und Pflanzen von Bäumen Zwei-Punkt-Verladeeinrichtungen verwenden (Leitergurte, Ballenhaken, -zangen oder -greifer).

Gewerk, Arbeitsbereich: Gefahrstoffe

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäßer Transport bzw. Umgang mit Gefahrstoffen

Lösungen, Maßnahmen:	Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sicherstellen		
	Beachtung spezifischer Vorschriften	Regelwerke:	VERORDNUNG GefStoffV
	Ersatzstoffe	Regelwerke:	GM A 071 GM C 403 GM C 404
	Gefahrstoffkataster für die Baustelle erstellen und an die Bauleitung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator übersenden.		
	Informationen bei GISBAU einholen GISBAU ist ein Gefahrstoff- Informationszentrum der BG der Bauwirtschaft.	Regelwerke:	GM A 071 GM C 403 GM C 404
	Kennzeichnung Gefahrstoffe	Regelwerke:	GM A 041
	Lagerungsvorschriften einhalten Spezifische Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen einhalten (siehe auch Sicherheitsdatenblatt!) Bei Lagerung im Freien: eingezäunter Lagerort!	Regelwerke:	GM A 061 GM A 063 GM A 064
	Persönliche Schutzausrüstung anlegen je nach Gefahrstoff siehe zugehöriges Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung		
	Sicherheitsdatenblätter der auf der Baustelle eingesetzten Gefahrstoffe vorhalten.		

Gewerk, Arbeitsbereich: Gerüstbau

Gefährdung, Einrichtung: Gerüstbauarbeiten

Lösungen, Maßnahmen:	Gerüste ordnungsgemäß nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufbauen.	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165 BGR 166 GM C 352 VERORDNUN G BetrSichV
	Statik; Bei Abweichung des Regelaufbaus muss eine Statik für den Aufbau erstellt werden.	Regelwerke:	VERORDNUN G BetrSichV
	Gerüstbau nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen ausführen lassen.		
	Mögliche Gefährdungen beim Gerüstbau bewerten und einschätzen. Hierbei die örtlichen Gegebenheiten (wie Höhe zum Beispiel) berücksichtigen: Bei den Schutzmassnahmen sind technischen Massnahmen vor individuellen Maßnahmen zu stellen: 1. Absturzsicherungen als technische Maßnahmen, z. B. Montagesicherheitsgeländer (MSG) oder vorlaufender Seitenschutz. 2. Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Beschäftigter einsetzen z. B. Schutznetze. 3. Können Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht angewendet werden, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Rettungsmaßnahmen festlegen) verwenden !	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 GM C 351
	Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	GM C 353
	Kennzeichnung; Der Gerüstersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung zu kennzeichnen	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165
	Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165
	Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden.	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165
	Gerüst ordnungsgemäß instandhalten.	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern.	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165
Lastverteilende Beläge anordnen	Regelwerke:	ASR A 2.3 BGR 165

Gewerk, Arbeitsbereich: Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern.

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; * An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen. * Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Absperrungen; Die Deckenkante ist in 2 m Abstand von der Absturzkante abzusperren.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Fanggerüst anbringen; Kann aus arbeitstechnischen Gründen Seitenschutz nicht verwendet werden, müssen an dessen Stelle Fanggerüste oder Schutznetze vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante oder Gerüstbelag beim Verwenden von 1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüste nicht mehr als 3 m (bei einer Mindestbelagbreite von 1,30m) 2. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2 m (bei einer Mindestbelagbreite von 0,90m) betragen. * Montageanweisung beachten; Statik * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM B 111

Gefährdung, Einrichtung: Absturz an Deckenrändern in ungesicherten Treppenhäusern

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz anbringen; * An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen. * Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.	Regelwerke:	VERORDNUN G ArbStättV
	Nach Montage der (Fertigteil-) Treppen ist sofort ein zwei-/dreiteiliger Seitenschutz an die Deckenränder, Podeste und Treppenläufen zu montieren.		
	Seitenschutz in Treppenhäusern und an Deckenrändern; Vorhandenen Seitenschutz an	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38

Absturzkanten nicht unwirksam machen.

Der Seitenschutz sollte so installiert werden, dass er nicht umgebaut werden muss.

Absperrungen anbringen
Die Treppenhäuser sind zu sperren, wenn sie nicht durch den entsprechenden Seitenschutz gesichert sind. In diesem Fall muß auf die jeweils andere Treppe oder einen zu installierenden Treppenturm ausgewichen werden.

Erhalten /Umbauen von Sicherheitseinrichtungen;
Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zum Dach

Lösungen, Maßnahmen:

Treppenturm errichten und instandhalten;
* Montageanweisung beachten; Statik
* Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten
* Gerüstfreigabeprotokoll

Regelwerke:

DGUV
Information
201-011
DIN DIN 4420
DIN EN 12810
DIN EN 12811
VERORDNUN
G BetrSichV

Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten;
* Montageanweisung beachten; Statik
* Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten
* Gerüstfreigabeprotokoll

Regelwerke:

DGUV
Information
201-011
DIN DIN 4420
DIN EN 12810
DIN EN 12811
VERORDNUN
G BetrSichV

Bauaufzug/Personenaufzug errichten Bedienung-/Betriebsanleitung beachten;

Regelwerke:

GM B 142
GM B 143

* Aufzug standsicher aufstellen
* Zulässige Höchstlast einhalten
* nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden
* Untere Ladestelle absperren
* mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen
* Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.
* Die Nutzer haben sich vor Beginn schriftlich unterweisen zu lassen, dies ist zu dokumentieren.

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bei Arbeiten auf dem Dach

Lösungen, Maßnahmen:	Seitenschutz an Dachkanten; An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.		
	Fanggerüst anbringen; Kann aus arbeitstechnischen Gründen Seitenschutz nicht verwendet werden, müssen an dessen Stelle Fangegerüste vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante oder Gerüstbelag beim Verwenden von 1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüste nicht mehr als 3m (bei einer Mindestbelagbreite von 1,30m) 2. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2 m (bei einer Mindestbelagbreite von 0,90m) betragen.	Regelwerke:	GM B 121
	Dachfanggerüst bei mehr als 22 Grad geneigten Flächen anbringen		
	Aufstellung eines Arbeitsgerüsts /Dachfanggerüsts veranlassen! Gerüstbaufirma beauftragen!		
	Absperrungen; Die Dachkante ist in 2m Abstand von der Absturzkante abzusperren.		

Gefährdung, Einrichtung: Absturz beim Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:	Treppenturm errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUNG BetrSichV
	Arbeitsgerüst mit Leitengang errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUNG BetrSichV
	Bauaufzug/Personenaufzug errichten Bedienung-/Betriebsanleitung beachten; * Aufzug standsicher aufstellen * Zulässige Höchstlast einhalten	Regelwerke:	GM B 142 GM B 143

- * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden
- * Untere Ladestelle absperren
- * mind. 1 x jährlich Prüfung durch Sachkundigen
- * Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.
- * Die Nutzer haben sich vor Beginn schriftlich unterweisen zu lassen, dies ist zu dokumentieren.

Leiter verwenden

Regelwerke:

DGUV
Information
208-016
DGUV
Vorschrift 38

- * Leitern dürfen als Aufstiege verwendet werden,
wenn u. a.

1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,

2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,

3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,

- * Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern sind zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen oder bauseits Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Um das Verrutschen zu vermeiden, sollten Einhakvorrichtungen oder andere Sicherungen verwendet werden

- * Leitern gegen Abrutschen sichern und nur auf tragfähigem Untergrund aufstellen!

Leitern dürfen nicht an Absturzkanten verwendet werden!

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Lösungen, Maßnahmen:

- Seitenschutz anbringen;
- * An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
- * Bordbretter müssen den Belag um mind. 15 cm überragen, Bei fehlenden statischen Nachweis Mindestdicke 3 cm bei einem Pfostenabstand von 2,00 m

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G ArbStättV

- * Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

Absperrungen; Die Deckenkante ist in 2 m Abstand von der Absturzkante mit Ketten oder ähnlichem abzusperren. Es darf kein Trassierband/Flutterband verwendet werden	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
Arbeitsgerüst mit Leitergang errichten und instandhalten; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Information 201-011 DIN DIN 4420 DIN EN 12810 DIN EN 12811 VERORDNUN G BetrSichV
Fanggerüst anbringen; Kann aus arbeitstechnischen Gründen Seitenschutz nicht verwendet werden, müssen an dessen Stelle Fanggerüste oder Schutznetze vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante oder Gerüstbelag beim Verwenden von 1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüste nicht mehr als 3 m (bei einer Mindestbelagbreite von 1,30m) 2. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2 m (bei einer Mindestbelagbreite von 0,90m) betragen. * Montageanweisung beachten; Statik * Gerüstfreigabeprotokoll		
Konsolgerüst montieren; * Montageanweisung beachten; Statik * Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten * Gerüstfreigabeprotokoll	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38 GM B 119
Kontrolle des aufgebauten Gerüsts; Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.	Regelwerke:	DGUV Information 201-011

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Bodenöffnungen

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; Bei Öffnungen bis 9,00m ² und Kantenlängen bis 3,00m und	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Vertiefungen kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn diese mit begehbaren und unverschiebbaren Abdeckungen versehen sind.

Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
* Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Regelwerke:

VERORDNUNG ArbStättV

Gefährdung, Einrichtung: Absturz bzw. Unfallgefahr durch Dachöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckung von Dachöffnungen;
Bei Öffnungen bis 9,00m² und Kantenlängen bis 3,00m und Vertiefungen kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn diese mit begehbaren und unverschiebbaren Abdeckungen versehen sind.

Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
* Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Schutznetze einspannen;
* Schutznetze möglichst dicht unterhalb der zu sichernden Arbeitsplätze anbringen
* Die Absturzhöhe "H" darf 6,0 m nicht überschreiten

Gefährdung, Einrichtung: Absturz durch Wandöffnungen

Lösungen, Maßnahmen: Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
* Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Regelwerke:

VERORDNUNG ArbStättV

Absperrungen;
Die Wandöffnung ist in 2 m Abstand von der Absturzkante mit einer Kette (kein Flatterband) abzusperren.

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Aufzugsschächte

Lösungen, Maßnahmen: Montagegerüste in den Aufzugsschächten einbauen!

s. Gewerk Aufzugsbau

Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
* Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Regelwerke:

DGUV
Information
209-053

Gefährdung, Einrichtung: Absturz in Schächte

Lösungen, Maßnahmen: Abdeckungen unverschieblich anbringen;
Installationsschächte sind unverschieblich und mit für die vorgesehene Belastung ausreichend tragfestem Belag abzudecken.

Regelwerke:

DGUV
Vorschrift 38
VERORDNUNG
G ArbStättV

Bei Schächten mit großem Querschnitt sollten Arbeitsbühnen/Montagebühne im Schacht vorgehalten werden.

Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
* Die Montage sollte, wenn möglich so erfolgen, dass Folgegewerke den Seitenschutz nicht demontieren müssen, um ihre Arbeiten auszuführen.

Beispielsweise kann am Schachtzugang ein herausnehmbarer Seitenschutz montiert werden (zwei und herausnehmbare Bretter)!

Gefährdung, Einrichtung: Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen an Fassaden

Lösungen, Maßnahmen: Arbeitsgerüst mit Leitengang errichten und instandhalten;
* Montageanweisung beachten; Statik
* Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten
* Gerüstfreigabeprotokoll

Regelwerke:

ASR A 2.3
BGR 165
BGR 166
GM B 116
VERORDNUNG
G BetrSichV

Fahrgerüste verwenden;
*Die max. Belaghöhe bei fahrbaren Arbeitsbühnen darf
-in Gebäuden bis 12,00 m Höhe,
-ausserhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen!
*Auf tragfeste Aufstellfläche achten!

Konsolgerüst montieren;
* Montageanweisung beachten; Statik

Regelwerke:

ASR A 2.3
BGR 169

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

gem. §2 BaustellV

701-2023 CLE_ Neubau

Clemensstraße 33

80803 München

STADIBAU - Gesellschaft für den

Staatsbediensteten

Wohnungsbau in Bayern mbH

* Aufbau- und Verwendungsanleitung beachten		DGUV Vorschrift 38
* Gerüstfreigabeprotokoll		GM B 119
Hubarbeitsbühnen einsetzen;	Regelwerke:	GM B 212
* an die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten		
* auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten		

Gefährdung, Einrichtung: Verletzung durch herabfallende Gegenstände

Lösungen, Maßnahmen:	Abdeckung von Bodenöffnungen; Bei Öffnungen bis 9,00m ² und Kantenlängen bis 3,00m und Vertiefungen kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn diese mit begehbaren und unverschiebbaren Abdeckungen versehen sind.	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-----------------------

Absperrungen anbringen;
Gefahrenbereiche absperren!

Schutzgerüste aufbauen;
Im Bereich der Eingänge zu dem Gebäude sind Schutzdächer zu installieren.

Seitenschutz anbringen;
* An der Absturzkante ist ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.
Bordbretter müssen den Belag um mind. 10 cm überragen, Mindestdicke 3 cm.

Regelwerke: DGUV
Vorschrift 38

Gefährdung, Einrichtung: Unzureichende Koordination der Gewerke

Lösungen, Maßnahmen:	Ein Verantwortlicher für gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen ist vorzusehen.
	Sicherheitseinrichtungen in Schächten, Deckendurchbrüchen usw. sind zu erhalten.
	Ist ein Umbau unumgänglich, ist dieser fachgerecht vorzunehmen.

Gewerk, Arbeitsbereich: Von allen Gewerken einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen

Gefährdung, Einrichtung: Abbau von Sicherheitseinrichtungen

Lösungen, Maßnahmen:	Erhalten/ Umbauen von Sicherheitseinrichtungen; Vorhandene Sicherheitseinrichtungen an Absturzkanten nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Seitenschutz in Treppenhäusern: Vorhandenen Seitenschutz in Treppenhäusern nicht unwirksam machen bzw. nach Erfordernis umbauen!	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
Sicherheitseinrichtungen kontrollieren			

Gefährdung, Einrichtung: Baugeräte/ Baumaschinen

Lösungen, Maßnahmen:	Aufstellflächen für Geräte klären	Regelwerke:	DGUV Vorschrift 38
	Ordnungsgemäße Aufstellung von Baugeräten *Mindestbreite für Verkehrs- und Arbeitsflächen einhalten! *Abstand zu Freileitungen beachten! *Aufbau durch Sachkundigen! *Montageanleitung beachten! *Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden!	Regelwerke:	GM B 213 GM B 215
	Ordnungsgemäßer Betrieb von Baugeräten Geignete Maschinenführer einsetzen	Regelwerke:	GM A 067 GM B 181 GM B 182 GM B 214
	Sicht- und Funktionsprüfungen vorschriftsmäßig durchführen	Regelwerke:	GM A 067 GM B 214 GM B 215

Gefährdung, Einrichtung: Brandgefahr durch Schweißen, Schneiden, Trennen oder ähnliche Verfahren

Lösungen, Maßnahmen:	Abstand halten zu brennbarem Material		
	Brandschutz; *alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen! *Öffnungen abdichten! *nicht entfernbare brennbare Teile abdecken! *geeignete Feuerlöschmittel z.B. Pulverlöscher bereitstellen *Brandwache: bis zu 24 Std. nach Beendigung der Arbeiten die Arbeitsstelle mehrfach auf Brandnester überprüfen!	Regelwerke:	GM A 021
Schweißerlaubnisschein einholen und auf der Baustelle hinterlegen Bei Brand- und Explosionsgefahr:			

Rechtzeitig Schweißerlaubnisschein erteilen lassen!

Gefährdung, Einrichtung: Defekte Handgeräte

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/ Betriebsanleitung beachten:

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Erstickungsgefahr durch Schweißen

Lösungen, Maßnahmen: Atemschutzgeräte; Müssen Schweißarbeiten bei nicht ausreichender Lüftung oder in engen Räumen durchgeführt werden, ist der evtl. Einsatz eines Atemschutzgerätes nach BGV D1 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" §27 abzuklären

Lüftung

Regelwerke:

GM C 423

GM C 424

Persönliche Schutzausrüstung anlegen

Gefährdung, Einrichtung: Lärmimmission

Lösungen, Maßnahmen: Gehörschutz bereitstellen/ einsetzen

Regelwerke:

GM A 030

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte Aufstellung/ Betrieb von Anlegeaufzügen und Bauaufzügen

Lösungen, Maßnahmen: Bedienungs-/ Betriebsanleitung beachten; -*Aufzug standsicher aufstellen *Zulässige Höchstlast einhalten * nur geeignete Lastaufnahmemittel verwenden *Untere Ladestelle absperren *mind. 1* jährlich Prüfung durch Sachkundigen *Personenbeförderung nur bei Bauaufzügen mit entsprechender Zulassung. Personenbeförderung schriftlich anzeigen.

Regelwerke:

GM B 103

GM B 142

GM B 143

GM B 145

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte oder ungeeignete Gerüste

Lösungen, Maßnahmen: Kontrolle des aufgebauten Gerüsts; Das zu verwendende Gerüst ist auf den ordnungsgemäßen Aufbau und seine Tragfähigkeit vor Benutzung durch eine "befähigte Person" zu kontrollieren. Falls es dem Schutzziel für die eigenen Arbeiten nicht entspricht, ist sein Umbau oder seine notwendige Ergänzung vor Beginn der Arbeiten zu fordern.

Gefährdung, Einrichtung: Mangelhafte oder unvollständige Verkehrssicherung

Lösungen, Maßnahmen:	"Betreten der Baustelle verboten"- Aushang anbringen.		
	"Betreten der Baustelle verboten" - Aushang anbringen.		
	Ausgänge/Ausfahrten beschildern	Regelwerke:	GESETZE StVO
	Nicht zuordnebare Regelwerke, Überarbeitung erforderlich! RSA		
	Baustellenabgrenzung aufstellen und regelmässig kontrollieren. Abgrenzungen so verschrauben und täglich auf Lücken kontrollieren und ggf. instandsetzen. Diese möglichst bis zum Boden so schließen (z. B. Anbringen eines Bretts), damit auch Kindern der Zutritt zur Baustelle verwehrt bleibt.		
	Fußgängertunnel/ Pasantenschutzdach aufstellen.		
	Verkehrsrechtliche Anordnung beachten: Die Erschließung der Baustelle und damit die verkehrstechnische Anbindung ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und dem darin enthaltenen Verkehrszeichenplan herzustellen		
	Verkehrsrechtliche Anordnung beachten; Die Erschließung der Baustelle und damit die verkehrstechnische Anbindung ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und dem darin enthaltenen Verkehrszeichenplan herzustellen.	Regelwerke:	GM D 512
	Verschließen von Türen und Toren nach Arbeitsende		

Gefährdung, Einrichtung: Ordentliche und sichere Benutzung von Hubarbeitsbühnen

Lösungen, Maßnahmen:	* an die jeweilige Aufgabenstellung angepasste Hubarbeitsbühne vorhalten	Regelwerke:	DGUV Information 208-019
	* auf tragfeste Aufstellfläche für Arbeitsbühne achten		
	*Überlastung der Bühne vermeiden, keine Bauteile auf der Bühne ablasten!		
	Aussteigen aus dem Korb verboten!		
	Bedienungsanleitung beachten,		
	Bühnen regelmässig prüfen		
	Darunterliegende Gefahrenbereiche absperren, hier dürfen keine anderen Arbeiten durchgeführt werden		
	In allen Hubarbeitsbühnen gilt die Anseilpflicht!		

Unterweisung der Mitarbeiter in der
Benutzung von Rückhaltesystemen und
Durchführung von Übungen,
Notablassknopf
Durchführung von Prüfungen der
Arbeitsmittel und der PSA

Unterweisung und schriftliche
Beauftragung der Bedienperson

Gefährdung, Einrichtung: Ordentliche und sichere Benutzung von Teleskoplader und Mobilkräne

Lösungen, Maßnahmen: Abstützen des Gerätes bei Lastbetrieb
mit lastverteilenden Belägen!

Sicheres Aufstellen, Bedienanleitung
und Tragfähigkeit berücksichtigen!

Tragfähigkeit der Decken
gegebenenfalls (vor allem HG)
beachten!

Unterweisung und schriftliche
Beauftragung der Bedienperson!

Qualifiziertes Personal einsetzen!

Gefährdung, Einrichtung: Staubimission

Lösungen, Maßnahmen: Persönliche Schutzausrüstung anlegen
Staubmasken

Gefährdung, Einrichtung: Transport/ Arbeiten mit Lastaufnahmeeinrichtung

Lösungen, Maßnahmen: Geeignete Lastaufnahmeeinrichtung verwenden: **Regelwerke:** GM B 161

Je nach angeliefertem Material die
entsprechenden
*Anschlagmittel (z.B. Seile, Ketten,
Hebebänder)
*Tragmittel (z.B. Haken)
*Lastaufnahmemittel (z.B. Klemmen,
Zangen, Vakuumheber) einsetzen!
Die Kennzeichnung am Gerät beachten
(z.B.Tragfähigkeit der
Lastaufnahmeeinrichtung

Geeignetes Gerät verwenden: wie z.B.
Bagger, Gabelstapler etc.
Betriebs-/Bedienungsanleitung
beachten!

Lastaufnahmeeinrichtungen prüfen:
Regelmäßige Kontrolle der
Lastaufnahmeeinrichtungen
(Lastaufnahmemittel, Anschlagmittel
und Tragmittel)
durch das Baustellenpersonal und

Sachkundigen und Führung
eines Prüfbuches/ einer Prüfliste

Seilführung der Lasten;
Pendeln der Lasten durch Seilführung
verhindern
Insbesondere bei Transport und Einbau
von Bewehrungskörben, Spundwänden,
etc.

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Benutzung von Gerüsten

Lösungen, Maßnahmen:	*Gerüste nur bestimmungsgemäß verwenden. * Betriebssicherheit der Gerüste erhalten. * Gerüste vor ihrer Fertigstellung und Kennzeichnung nicht benutzen.	Regelwerke:	GESETZE BetrSichV
	Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel prüfen *Mangelhafte Gerüste bis zu deren Beseitigung durch den Gerüstersteller nicht benutzen		
	Konstruktive Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch den Gerüstersteller vorgenommen werden		
	Unzulässig ist: Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen	Regelwerke:	DGUV Information 201-011
	Zugang zum Gerüst; Gerüste nur über sichere Zugänge betreten und verlassen		

Gefährdung, Einrichtung: Unsachgemäße Lagerung von Gasflaschen

Lösungen, Maßnahmen:	Ordnungsgemäße Lagerung von Gasflaschen	Regelwerke:	GM A 063 GM A 064
-----------------------------	-----------------------------------------	--------------------	----------------------

Checkliste – Nachweise und Unterlagen

Von den beauftragten Firmen sind folgende Nachweise vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Die Checkliste dient dabei als Inhaltsverzeichnis der bereitgestellten Ordner. In ihr sind die wichtigsten auf der Baustelle vorzulegenden Nachweise aufgeführt, sie erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sowohl der SiGePlan, als auch die Vorgaben Bauleitung, Auftraggeber und Fachplaner können die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich machen.

Nachweise für gemeinsam genutzte Maschinen und Einrichtungen
Gefährdungsanalyse für das jeweilige Gewerk
Prüfprotokolle Kräne
Nachweis der Bestellung und Qualifikation des/der Kranführer/s
Nachweis sicherheitstechnische Unterweisung der Mitarbeiter
Prüfprotokolle Baustrom
Prüfprotokolle Bauaufzüge mit Personenbeförderung (überwachungsbedürftige Anlage nach BetrSichV)
Einweisungsnachweise der Firmen für Bauaufzüge mit Personenbeförderung
Prüfprotokolle Anstellaufzüge (Arbeitsmittel nach BetrSichV) (z.B. Fassadenaufzug)
Einweisungsnachweise der Firmen für die Anstellaufzüge
Prüfprotokolle Anlegeaufzüge (z.B. Dachdeckeraufzug)
Dokumentation der Abnahme der Freischaltung von Strom- und Medienleitungen
Dokumentation der Abnahme Absperrten/Entleeren der Wasser- und Abwasserleitungen im Abbruchbereich
Dokumentation der Abnahme Absperrten/Kontrolle der Gasleitungen im Abbruchbereich
Dokumentation Freimessen von Gasleitungen bei Abbau von Containern und Gastanks
Dokumentation Freimessen von Schächten und Tanks
Prüfprotokolle Gerüste (nach BGI 663)
Übergabeprotokolle Gerüste (nach BGI 663)
Prüfprotokoll Hubarbeitsbühnen
Erste Hilfe

Von den Firmen vorzulegende Nachweise
Merkblatt zur Meldung der Projektbeteiligten
Abbrucharweisung
Abbruchanzeige
Montageanweisungen
Prüfnachweis Feuerlöscher (kann auch an den Geräten angebracht sein)
Prüfnachweis elektrische Handgeräte
Erste Hilfe: Meldung der Ersthelfer auf der Baustelle mit Hilfe des Merkblatts „Meldung der Projektbeteiligten“
Nachweis Anzeige von hochziehbare Personenaufnahmemittel bei BG
Prüfnachweis hochziehbare Personenaufnahmemittel (z.B. Betonkübel, Kabine, etc.)

Bei Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten sind zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen
Anzeige der Arbeiten nach TRGS 519
Betriebsanweisung sowie den Arbeitsplan der ausführenden Firmen und
Nachweise der Unterweisung der Mitarbeiter

Namensliste der auf der Baustelle Beschäftigten mit Benennung des sachkundigen Aufsichtsführenden
Sachkundenachweis des Aufsichtsführenden
Nachweis der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten
Dokumentation der Abschottung der Lüftung im Schwarzbereich

Bei Arbeiten mit künstlicher Mineralfaser (KMF) sind zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen
Anzeige der Arbeiten nach TRGS 521
Benennung des Koordinators nach TRGS 521
Nachweis der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten
Betriebsanweisungen der ausführenden Firma und Nachweise der Unterweisung der Mitarbeiter
Dokumentation der Abschottung der Lüftung im jeweiligen Schwarzbereich

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach BGR 128 sind zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen
Anzeige der Arbeiten nach BGR 128
Benennung des Koordinators nach BGR 128
Arbeits- und Sicherheitsplan
Nachweis der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten
Betriebsanweisung der ausführenden Firma und Nachweise der Unterweisung der Mitarbeiter
Dokumentation der Abschottung der Lüftung im jeweiligen Schwarzbereich

MELDUNG DER PROJEKT BETEILIGTEN

Wir bitten Sie, das Formblatt auszufüllen und anschließend an die Bauleitung und uns per Telefax weiterzuleiten.

Bauvorhaben.....

o Firma / Unternehmen.....

o Adresse, Telefon, email

o Ansprechpartner / Telefon.....

o Gewerk / Tätigkeit.....

o Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten.....

o Voraussichtliches Ende der Arbeiten.....

o Berufsgenossenschaft (BG).....

o Mitgliedsnummer in der BG.....

o Name der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....

o Name der Ersthelfer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Liste der Subunternehmer:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Falls eine Weiterbeauftragung Ihrerseits an Subunternehmer erfolgt, bitten wir Sie, dieses Formular von den einzelnen Firmen ausfüllen zu lassen und anschließend ebenfalls an die Bauleitung und uns zu senden.

.....
Unterschrift / Stempel

Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten und verwandte Verfahren auf der Baustelle

1. Brandschutz

Bei Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten („*Feuerarbeiten*“) und verwandten Verfahren in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

– Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten, z. B.:

- Bei der Bauleitung muß von der ausführenden Firma eine „Schweißerlaubnis“ eingeholt werden (siehe Beispiel). Der „Schweißerlaubnisschein“ ist bei den Arbeiten mitzuführen.
- Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung in der „Schweißerlaubnis“ festlegen.
- Geeignete Löschgeräte, z. B. Pulverlöscher, in ausreichender Menge bereitstellen.
- Bewegliche, brennbare Gegenstände und Staub aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- Ortsfeste, brennbare Gegenstände durch geeignete, nicht brennbare Abdeckungen schützen.
- Öffnungen, Fugen, Ritzen usw. nicht brennbar schließen oder abdichten.
- Entfernen von brennbaren Umkleidungen und Isolierungen von Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.
- Leicht entzündliche Stoffe, welche die zu bearbeitenden Metallteile berühren, von diesen entfernen.
- Explosionsgefahren, die durch Gas- oder Staub-Luft-Gemische entstehen können, beseitigen.

– Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten, z. B.:

- Arbeitsstelle und Umgebung laufend kontrollieren.
- Hohlstellen, Fugen und Ritzen besonders aufmerksam überwachen.
- Darauf achten, dass sich keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe entzünden.
- Übermäßig erwärmte Bauteile mit Wasser kühlen.

– Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten, z. B.:

- In einem angemessenen Zeitraum, je nach Art und Umfang der Arbeiten, vor dem Verlassen der Baustelle die schweißtechnischen Arbeiten beenden.
- Arbeitsbereich, Umgebung und benachbarte Räume gründlich kontrollieren auf:
 - Brandgeruch
 - Übermäßige Erwärmung
 - Glimm- und Schwelstellen und Brandnester
- Hohlstellen, Fugen und Ritzen besonders aufmerksam überprüfen
- Kontrollen in kurzen Zeitabständen ausreichend lange durchführen.
- Bis 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten mehrfach die Arbeitsstelle auf Brandnester überprüfen (Brandwache).

Weitere Maßnahmen sind direkt mit der ausführenden Firma abzustimmen.
 Beispiel für eine Schweißerlaubnis nach § 30 BGV D1:

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Scheifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	
1	Arbeitsort/-stelle
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)
3	Arbeitsverfahren <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit Name: _____ Name: _____ Dauer: _____ Std.
6	Alarm im Brandfall Standort des Brandmelders: Standort des Telefons: Feuerwehr Ruf-Nr.:
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>
8	Erlaubnis Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. BGV A1 §§ 43, 44 sowie BGV D1), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
_____ Datum _____ Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter _____ Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender	

Abweichend darf der Unternehmer bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen schweißtechnischen Arbeiten, bei denen eine Brandentstehung durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände nicht verhindert werden kann, die ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen statt in einer Schweißerlaubnis in einer Betriebsanweisung schriftlich festlegen.

Beispiel für eine Betriebsanweisung nach den §§ 26 und 30 BGV D1:

BETRIEBSANWEISUNG

1.	ANWENDUNGSBEREICH
	Schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit Brandgefahr nach § 30 Abs. 4 BGV D1/VBG 15
2.	GEFAHREN
	<ul style="list-style-type: none"> - Wegfliegende oder abtropfende heiße Metall- oder Schlacketeilchen - Wärmeleitung - Sekundärflammen bei Autogenarbeiten an Rohrleitungen
3.	VERHALTENSREGELN
	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegen des brandgefährdeten Bereiches - Absprache der Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftraggeber - Informieren über Brandmeldeeinrichtungen - Beginn der schweißtechnischen Arbeiten nach Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen
4.	SICHERHEITSMASSNAHMEN
	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernen sämtlicher beweglicher Stoffe und Gegenstände, die sich durch schweißtechnische Arbeiten in Brand setzen lassen - Entfernen fester brennbarer Einrichtungen, z. B. Umkleidungen und Isolierungen, soweit baulich und betriebstechnisch durchführbar - Abdecken verbleibender brennbarer Gegenstände, z. B. Holzbalken oder Kunststoffteile mit geeigneten Materialien - Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohroffnungen mit nichtbrennbaren Stoffen, z. B. Gips, Mörtel - Kontrolle auf Brandentstehung durch einen Brandposten mit geeigneten Feuerlösch-einrichtungen, z. B. Feuerlöschern, angeschlossenem Wasserschlauch - Vorhalten einer Brandwache für angemessenen Zeitrahmen nach Beendigung der schweißtechnischen Arbeiten
5.	VERHALTEN BEI BRANDENTSTEHUNG
	<ul style="list-style-type: none"> - Einstellen schweißtechnischer Arbeiten - Alarmierung der Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon - Warnung in der Nähe tätiger Personen - Unverzögerlicher Löscheinsatz unter Beachtung eines wirksamen Löschangriffs
6.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE
	<ul style="list-style-type: none"> - In Brand geratene Kleidung mit Handschuhen ersticken - Gegebenenfalls Alarmierung der Rettungsdienste (Tel:)
7.	MITZUFÜHRENDE ARBEITSMITTEL
	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Feuerlösch-einrichtungen, z. B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecken (DIN 14 155, DIN EN 1869) - Gegebenenfalls mobile Brandmelde-einrichtungen, Funktelefon - Materialien zum Abdecken, z. B. feuerfeste Abdeckmatten - Materialien zum Abdichten, z. B. Gips, Mörtel
Datum:	Unterschrift:

2. Lüftung

Bei schweißtechnischen Arbeiten ist, abhängig vom Arbeitsverfahren, für ausreichende Lüftung zu sorgen (siehe Tabellen 1 und 2):

Tabelle 1

Materialien \ Verfahren	Unlegierter und niedrig legierter Stahl, Alum.-Werkstoff		Hoch leg. Stahl, NE-Werkstoffe (außer Alum.-Werkstoff)		Schweißen an beschichtetem Stahl	
<u>Lichtbogenhandschweißen</u>						
ortsgebunden	T	A	A	A	A	A
nicht ortsgebunden	F	T	T	A	T	A
<u>MIG-, MAG-Schweißen*</u>						
ortsgebunden	T	A	A	A	A	A
nicht ortsgebunden	F	T	T	A	T	A
<u>WIG-Schweißen*</u> mit thoriumoxidfreien Wolframelektroden						
ortsgebunden	F	T	F	T	F	T
nicht ortsgebunden	F	F	F	T	F	T
<u>WIG-Schweißen*</u> mit thoriumoxidhaltigen Wolframelektroden						
ortsgebunden	A	A	A	A	A	A
nicht ortsgebunden	T	A	F	T	F	T

■ = kurzzeitig F = freie (natürliche) Lüftung
■ = länger dauernd T = technische (maschinelle) Lüftung, z. B. Ventilatoren, Gebläse
 *) = Schutzgasschweißen A = Absaugung im Entstehungsbereich der Schadstoffe

Tabelle 2

Materialien \ Verfahren	Unlegierter und niedriglegierter Stahl, Alum.-Werkstoff		Hochleg. Stahl, NE-Werkstoffe (außer Alum.-Werkstoff)		Schweißen an beschichtetem Stahl	
<u>Gasschweißen</u>						
ortsgebunden	F	T	T	A	T	A
nicht ortsgebunden	F	T	F	A	F	A
<u>Brennschneiden</u>						
ortsgebunden	F	T	A	A	T	T
nicht ortsgebunden	F	T	T	A	T	T

■ = kurzzeitig F = freie (natürliche) Lüftung
■ = länger dauernd T = technische (maschinelle) Lüftung, z. B. Ventilatoren, Gebläse
 A = Absaugung im Entstehungsbereich der gesundheitsgefährlichen Stoffe

Als kurzzeitig gilt, wenn die Brenndauer der Flamme oder des Lichtbogens täglich nicht mehr als eine halbe Stunde oder wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden beträgt. Als länger dauernd gilt, wenn die Brenndauer die vorgenannten Werte überschreitet.

Als kurzzeitig gilt, wenn die Brenndauer der Flamme oder des Lichtbogens täglich nicht mehr als eine halbe Stunde oder wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden beträgt. Als länger dauernd gilt, wenn die Brenndauer die vorgenannten Werte überschreitet.

Weitere Informationen

BGV D1 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

BGI 563 Merkblatt "Brandschutz bei Schweiß und Schneidarbeiten"

Verhaltensregeln bei Munitions-Bombenfunden

Werden bei Bauarbeiten auf dem Gelände: Munition, Bomben, Minen, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, milit. Spreng- und Zündmittel, Raketen, Panzerfäuste oder Gegenstände gefunden, welche wie solche aussehen, aber nicht eindeutig identifizierbar sind (aber der Verdacht besteht!),

so müssen **sofort** nachfolgende Aktionen durchgeführt werden:

1. Arbeiten unverzüglich einstellen, alles stehen und liegen lassen und sich entfernen. Keinesfalls soll die Munition / Bombe – auch wenn verrostet – achtlos weggeworfen oder transportiert, sondern in der vorgefundenen Lage unverändert belassen werden.

2. Über Notruftelefon: 110 die Polizei benachrichtigen und

- falls es sich um Munitionsfunde aus dem ersten und zweiten Weltkrieg handelt, unter Tel.: 089 / 311 60 58 dem Sprengkommando München oder
- falls es sich um Kampfmittel handelt, die nicht aus den Weltkriegen stammen oder nicht identifizierbar sind, unter Tel.: 089 / 12 12 20 51 der Koordinierungsstelle/ Kriminaldauerdienst (KOST/ KDD) des Landeskriminalamtes

Meldung machen und **möglichst eine genaue Beschreibung über die Lage, Form und Farbe des Fundes machen.**

3. Bauleitung des Auftraggebers und Auftraggeber verständigen.

4. Gelände und Zufahrten sperren.
Das Personal anweisen, sofort den Platz zu verlassen.
Schaulustige vertreiben!

5. Die eintreffende Polizei sorgt für die Absperrung des Gefahrenbereiches, für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen, Zuweisung von sicheren Räumen und deren Kontrolle sowie alle weiteren erforderlichen Maßnahmen.

6. Detaillierte Anweisungen sowie Adressen von Fachfirmen für Kampfmittelbeseitigung sind dem beiliegenden Merkblatt über Fundmunition vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zu entnehmen.

Der Anlage können Sie einige Bildbeispiele für Bomben-/Granatenfunde entnehmen. Es handelt sich dabei um die im Münchner Stadtgebiet am häufigsten gefundenen Kampfmittel.



(Amerik. 5-Ztr. Bombe – Länge ca. 115 cm, Ø ca. 35 cm)



(Amerik. Splitterbombe, 10 kg – Länge ca. 50 cm, Ø ca. 10 cm)



(Amerik. Phosphorbombe – Länge ca. 46 cm, Ø ca. 13 cm)



(Amerik. Stabbrandbombe – Länge ca. 55 (35) cm, Ø ca. 5 cm)



(Deutsche Artillerie-Granate – Länge ca. 40 cm, Ø ca. 9 cm)



(Mörsergranate Kaliber 8 cm, Länge ca. 30 cm, 2 Stck. Splitterbrandgranaten;
Gewehrgranate Länge ca. 12 cm, Ø ca. 4 cm)

Merkblatt
über
Fundmunition



Bayerisches Staatsministerium des Innern

Vorbemerkungen

Auch 50 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges wird immer noch bei Erdbewegungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder bei anderer Gelegenheit ganz zufällig Munition der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und der damaligen Kriegsgegner gefunden. Sowohl bei solchen Munitionsfunden als auch bei bloßen Munitionsvermutungen treten Fragen bezüglich der Gefährlichkeit und der Verhaltensweise, der Verantwortlichkeit des Einzelnen sowie der Zuständigkeit der (Sicherheits-) Behörden auf.

Nachfolgend wird versucht, eine möglichst umfassende Antwort darauf zu geben, wobei im technischen Bereich für die Beurteilung der verschiedenen Sachverhalte allerdings nur auf Erkenntnisse und Erfahrungen in der Vergangenheit zurückgegriffen werden kann.

Fundmunition

1. Herkunft, Arten und Lage der Munition

Fundmunition stammt überwiegend aus dem 2. Weltkrieg. Dabei kann es sich handeln um

- 1.1. während des Krieges abgeworfene Bomben, die beim Aufprall nicht explodiert und deshalb in die Erde eingedrungen sind (**Bombenblindgänger**); sie liegen je nach Größe und Gewicht in 30 cm bis 2 Meter Tiefe, selten tiefer,
- 1.2. während des Krieges verschossene, aber nicht explodierte andere Munition (**Blindgänger**); sie liegt auf der Erdoberfläche oder in geringer Tiefe; derartige Munition ist in Bayern selten,
- 1.3. bei Kriegsende von Soldaten oder Einheiten aufgegebene andere Munition (aufgelassene **Wehrmachtsmunition**, also Munition für Handfeuer- und Maschinenwaffen, Granaten, Minen); sie liegt nicht selten an verkehrsgünstiger Stelle in Flüssen und Seen,
- 1.4. nach Kriegsende im Zuge der Munitionsvernichtung durch Sprengen weggeschleuderte Munition (**angesprengte Munition**); sie befindet sich meistens in der oberen Bodenschicht auf den seinerzeitigen Sprengplätzen, manchmal auch bis zu 1000 Meter davon entfernt,
- 1.5. **Nachkriegsmunition** (insbesondere Übungsmunition der Bundeswehr/verbündete Streitkräfte), vornehmlich in der näheren Umgebung von Truppenübungsplätzen.

2. **Gefahrenbewertung**

Seit Kriegsende sind folgende Erfahrungen gemacht worden:

2.1. Allgemeines

So lange Munition ungestört in oder auf dem Boden liegt, ist sie in der Regel ungefährlich. Eine Selbstzündung ohne Fremdeinwirkung ist in Bayern außerhalb militärischer Einrichtungen bisher nicht bekannt geworden; dies gilt auch für Bombenblindgänger. Erst durch unsachgemäßes Hantieren mit Munition entsteht eine unmittelbare Gefahr. Durch gewaltsames Einwirken wird das Gefahrenrisiko extrem gesteigert.

2.2. Unterscheidung nach Munitionsarten

Die von aufgefundener Munition ausgehende Gefahr ist unterschiedlich zu beurteilen:

2.2.1. Bombenblindgänger (Nr. 1.1) werden fast ausschließlich bei Erdarbeiten entdeckt. Bei den unzähligen Baumaßnahmen, die in den letzten 50 Jahren auf Bombardierungsflächen durchgeführt wurden, kam es in Bayern noch zu keiner Explosion. Gleichwohl gilt: Bombenblindgänger sind stets gefährlich, weil der Sicherungsmechanismus teilweise oder ganz außer Funktion sein kann. Nach dem Auffinden ist deshalb jedes Hantieren bis zum Eintreffen des Sprengkommandos zu unterlassen (s. auch Nr. 4.3).

2.2.2. Gleiches gilt für andere Blindgänger und angesprengte Munition (Nrn. 1.2 und 1.4).

2.2.3. Aufgelassene Wehrmachtsmunition (Nr. 1.3) war bei Kriegsende handhabungssicher. Es kann grundsätzlich auch heute noch von Handhabungssicherheit ausgegangen werden; dies gilt vor allem bei Munition für Handfeuerwaffen (Gewehr- und Pistolenmunition).

2.2.4. Nachkriegsmunition (Nr. 1.5) ist in der Regel handhabungssicher, sofern es sich nicht um Blindgänger handelt.

3. **Verhalten bei Arbeiten in tatsächlich oder mutmaßlich munitionsbelasteten Gebieten**

3.1. Bohrungen

Das Bedienungspersonal kann durch aufmerksames Beobachten der Armaturen an Bohrgeräten Widerstände im Untergrund feststellen. Wird ein Widerstand bemerkt, ist es empfehlenswert, die Bohrung abubrechen und sie gut zwei Meter nach links oder rechts zu versetzen; die am häufigsten zu findenden Fünf- und Zehn-Zentner-Bomben sind nur rd. 120 bzw. 145 cm lang. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, das Erdreich sorgfältig abzutragen und sich zu vergewissern, dass es sich nicht um einen Bombenblindgänger handelt.

3.2. Erdbewegungen

Fahrern von Erdbewegungsmaschinen (Radlader, Bagger) fällt erfahrungsgemäß das gegenüber anderen Gegenständen eigentümliche Aussehen von Munition (z. B. von Granaten, Bomben) sofort auf.

Im Mutterboden befinden sich in der Regel keine großkalibrigen Munitionsstücke oder Bomben. Nur wenn der Untergrund Verfärbungen zeigt, die auf unnatürliche Störungen des Bodens hinweisen, muss mit Munition gerechnet werden.

Eine in Bombardierungsgebieten deutlich erkennbare kreisförmige (Durchmesser bis ca. 50 cm) Erdverfärbung könnte auf den Einschlag eines Bombenblindgängers hindeuten.

4. Verhalten beim Auffinden von Munition

- 4.1. Munition für Handfeuerwaffen (Gewehr- und Pistolenmunition) kann nach den vorliegenden Erfahrungen - sorgfältiges Hantieren vorausgesetzt - möglichst nicht per Hand, sondern mit einer Schaufel o. ä. (wegen möglicher Phosphorpatronen) aufgenommen und geringfügig verlagert werden; sie soll sicher verwahrt werden.
- 4.2. Alle anderen Munitionsgegenstände sind in der vorgefundenen Lage unverändert zu belassen; ggf. vorsichtig mit Sand/Erde abzudecken und in geeigneter Weise vor Unbefugten zu sichern.
- 4.3. Bombenblindgänger sind in der vorgefundenen Lage unverändert zu belassen. Alle Arbeiten in näherer Entfernung sind sofort einzustellen, Personen sollen einen genügend großen Sicherheitsabstand einhalten.
- 4.4. In allen Fällen ist sofort die Polizei zu verständigen, die ihrerseits im Falle von Munition aus dem 2. Weltkrieg den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordert.

5. Sicherheitsrechtliche Verantwortung bei Fundmunition

- 5.1. Aufgefundene Munition kann explosibel sein. Sie ist deshalb vorsorglich stets als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu behandeln. Inwieweit bei bloßem Verdacht auf das Vorhandensein von Munition (z. B. im Boden oder Gewässern) ein sicherheitsrechtliches Einschreiten geboten ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Grundsätzlich gilt, dass die vorsorgliche Nachsuche nach vermuteter Munition im Pflichtenkreis des Grundstückseigentümers liegt. Wird dieser nicht von sich aus tätig, ist von der örtlichen Sicherheitsbehörde zu entscheiden, ob eine Gefahrerforschung sicherheitsrechtlich geboten und sie insoweit zum Einschreiten verpflichtet ist.

- 5.2. Eine Pflicht der örtlichen Sicherheitsbehörde zur vorsorglichen Nachsuche nach möglicher Fundmunition im Rahmen der Gefahrerforschung besteht grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann allerdings eine solche Pflicht dann entstehen, wenn aufgrund besonderer Umstände ein hinreichend konkreter Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition besteht. Dies dürfte nur in folgenden Fällen gegeben sein.
 - 5.2.1. bei Bombenblindgängern, wenn ein Zeitzeuge glaubhaft mitteilt, dass an einer bestimmten Stelle eine Bombe eingeschlagen und nicht explodiert ist und wenn er ebenso glaubhaft versichert, dass ihm eine Bombenbergung in späterer Zeit nicht bekannt ist;
 - 5.2.2. beim Fund von anderen Munitionsgegenständen zur Nachsuche in der nächsten Umgebung der Fundstelle, wenn nach den Umständen des Auffindens die Möglichkeit besteht, dass dort weitere Munitionsgegenstände vorhanden sein könnten.
- 5.3. Soweit die Abwehr einer Gefahr durch andere Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, wird die Polizei tätig (Art. 3 PAG).
- 5.4. Im Übrigen fällt die Abwehr einer Gefährdung durch Munition in den Aufgabenbereich der örtlichen Sicherheitsbehörden. Diese können unter den Voraussetzungen des Art. 7 LStVG Anordnungen gegen Dritte (z.B. Grundstückseigentümer) erlassen oder die Störung selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich beauftragte Fachfirmen beseitigen lassen.

Das Staatsministerium des Innern nimmt in eine "Adressenliste" Fachfirmen auf, die ihm den Besitz einer Erlaubnis gem. § 7 sowie die erforderliche Fachkunde gem. § 9 des Sprengstoffgesetzes in Bezug auf Kampfmittelräumung nachgewiesen haben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Adressenliste wird keine Gewähr übernommen.

Für die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit haften ausschließlich die Firmen selbst.

- 5.5. Für die von der Bundeswehr und von den ausländischen Streitkräften zu militärischen Zwecken genutzten Bundesgrundstücke gelten Besonderheiten. Dort obliegt es grundsätzlich dem Bund und nicht den Gemeinden, insoweit die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Für die Bergung und Vernichtung der auf diesen Grundstücken gefundenen bzw. vorhandenen Munition ist deshalb die das Grundstück verwaltende Bundesbehörde verantwortlich.
- 5.6. Soll ein Grundstück bebaut werden, ist der Bauherr für die Eignung des Baugrundstücks verantwortlich; er hat diese ggf. im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen. Nach allgemein sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gehalten, generell Gefahrerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des zur Bebauung anstehenden Grundstücks vor, kommt die Anforderung entsprechender Nachweise (z.B. Gutachten) in Betracht. Bei der Bauleitplanung sind Bodenverunreinigungen - auch durch Kampfmittel - nur dann in die Abwägung einzustellen, wenn die Gemeinde für deren Vorliegen konkrete Anhaltspunkte hat; nur dann - aber nicht unabhängig davon allgemein - trifft die Gemeinde eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht.

6. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Staatsministerium des Innern hält einen Kampfmittelbeseitigungsdienst vor, der der Polizei und den örtlichen Sicherheitsbehörden zur Beseitigung von Fundmunition des 2. Weltkrieges kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Außerdem stellt das Staatsministerium des Innern den örtlichen Sicherheitsbehörden den Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Nachsuche nach Munition in den in Nr. 5.2.1 und 5.2.2 genannten Fällen nach vorheriger Zustimmung zur Verfügung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gefahrenabwehr bzw. -beseitigung insoweit eine Aufgabe der örtlichen Sicherheitsbehörde bzw. der Polizei bleibt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht im Wege der Amtshilfe i.S. Art. 4 VwVfG, sondern als tatsächliche freiwillige Leistung gegenüber der Sicherheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

In allen übrigen Fällen bleibt es dabei, dass örtliche Sicherheitsbehörden und Polizei, wenn sie in Bezug auf Weltkriegsmunition sicherheitsrechtlich tätig werden, auf eigene Kosten Fachfirmen einsetzen müssen, soweit sie nicht Anordnungen gegen Dritte treffen.

* * * *

ID2-2135.20-49

Adressenliste

Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung
(Stand 01.07.2002)

<p>Adolf Alexander Bohr- und Sprengtechnik GmbH & Co KG Kurfürstenstraße 114 10787 Berlin</p> <p>☐ (030) 2138088/89 Fax: (030) 2131493</p>	<p>Bitek Bergungsdienst GmbH Use Akschen 101 28237 Bremen</p> <p>☐ (0421) 615176 Fax: (0421) 615324</p>
<p>EURO Bergungsdienst GmbH Schmarbecker Weg 38 29578 Eimke</p> <p>☐ (05837) 980845 Fax: (05837) 980846</p>	<p>FBB Finowfurter Bohr- und Baugrundgesellschaft mbH Finowfurter Ring 46 15244 Finowfurt</p> <p>☐ (03335) 4457-0 Fax: (03335) 445730</p>
<p>Geomer angewandte Geoökologie & Geographie J. Kuhrdt Afragässchen 7 86150 Augsburg</p> <p>☐ (0821) 312186 Fax: (0821) 312182</p>	<p>GfAB Gesellschaft für Altlasten- Bearbeitung Schönermark mbH Frauenhagener Straße 24 16278 Schönermark</p> <p>☐ (033335) 71630 Fax: (033335) 71632</p>
<p>GFKB Gesellschaft für Kampfmittel- beseitigung mbH Mecklenburg-Vorpommern Eschenring 8 19065 Pinnow</p> <p>☐ (03860) 8910 Fax: (03860) 89900</p>	<p>Ph. Halter GmbH & Co Sprengunternehmen KG Gatower Straße 309 14089 Berlin</p> <p>☐ (030) 3619002/09 Fax: (030) 3610006</p>

<p>Heinrich Hirdes GmbH Saalestraße 29 39126 Magdeburg</p> <p>☐ (0391) 5088385 Fax: (0391) 5088387</p>	<p>Jelabau Bauunternehmen GmbH Luxemburger Straße 66 28259 Bremen</p> <p>☐ (0421) 57658-0 Fax: (0421) 285623</p>
<p>KaMiSo Kampfmittelsondierung Baden-Württemberg GmbH Postfach 13 48 71003 Böblingen</p> <p>☐ 07031/46153 Fax: (07031) 461546</p>	<p>Kemmer Ing. Tiefbau Kampfmittelräumung Postfach 19 11 48 14001 Berlin</p> <p>☐ (030) 30061-0 Fax: (030) 30061-106</p>
<p>KMB Kampfmittelbergung GmbH Königstraße 2 85290 Geisenfeld</p> <p>☐ (08452) 73 34 90 Fax (08452) 73 34 91</p>	<p>Koch Munitionsbergungsgesellschaft mbH Gaisbergstraße 6 83395 Freilassing</p> <p>☐ (0172) 5924903</p>
<p>Köhncke & Co Bauunternehmung GmbH Ihlenfelder Straße 118 17034 Neubrandenburg</p> <p>☐ (0395) 45160 Fax: (0395) 4516552</p>	<p>Friedrich Lenz GmbH Am Fuchsberg 2 68414 Neuss</p> <p>☐ (02131) 93360 Fax: (02131) 933633</p>
<p>Heinrich Luthe GmbH Zinnaer Straße 28a - 32 14943 Luckenwalde</p> <p>☐ (03371) 6923-0 Fax: (03371) 6923-15</p>	<p>Franz Lutomsky GmbH Briloner Straße 30 34414 Warburg-Scherfede</p> <p>☐ (05642) 6117 Fax: (05642) 6329</p>
<p>Röhl Umweltentsorgung in Bayern GmbH Bürgermeister-Fischer-Straße 12 86150 Augsburg</p> <p>☐ (0821) 346970 Fax: (0821) 3469744</p>	<p>RSG Rückbau und Sanierungsgesellschaft mbH Senator-Bömers-Straße 48 28197 Bremen</p> <p>☐ (04221) 93290-0 Fax (04221) 93290-90</p>

<p>Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH Industriestraße 4 a 29227 Celle</p> <p>☐ (05141) 888840 Fax: (05141) 8888440</p>	<p>Munitionsbergung Semmler Arnhelmstraße 6 93326 Abensberg-Arnhofen</p> <p>☐ (09443) 903616 Fax: (09443) 903617</p>
<p>SKB Sächsische Kampfmittelbeseitigungs- gesellschaft mbH Sandgrubenstraße 5 01099 Dresden</p> <p>☐ (0351) 8043213 Fax: (0351) 8043223</p>	<p>K.A. Tauber Spezialtiefbau GmbH & Co KG Unterer Neubergweg 11 b 97073 Würzburg</p> <p>☐ (0931) 81959 Fax: (0251) 325952</p>
<p>Terrasond GmbH & Co KG St.-Ulrich-Straße 12 - 16 89312 Günzburg-Deffingen</p> <p>☐ (08221) 906-0 Fax: (08221) 90640</p>	<p>UPIS GbR Umweltplanung & Informationssysteme Habsburgstraße 1 86199 Augsburg</p> <p>☐ (0821) 9986090 Fax: (0821) 9986091</p>

Erklärung zur Erteilung der Schaltberechtigung für Niederspannungsanlagen

Name.....(Anlagenverantwortlicher)

Firma:.....

Abgrenzung:

Gültig für Bauteil..... Während der Bau- und Inbetriebnahmezeit

Erklärung für Elektrofachkräfte

Ich erkläre hiermit, über die Gefahren des elektrischen Stroms unterrichtet zu sein.
Mir ist auch die VDE-Bestimmung "Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Festlegung"
VDE 0105-100 sowie die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3
"Elektrische Anlagen und Betriebsmittel "(mit Durchführungsanweisung) bekannt,
und ich verpflichte mich zu deren Befolgung.
Im Einzelnen nehme ich folgendes zur Kenntnis:

Betriebsstätten

Ich bescheinige ausdrücklich, dass ich abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur betreten darf,
soweit dies zur Vornahme der mit aufgetragenen Arbeiten als Schaltberechtigter erforderlich ist.
Beim Betreten von Betriebsräumen mit elektrischen Anlagen sowie bei Arbeiten in solchen Räumen
und Anlagen werde ich größte Vorsicht walten lassen. Ich werde vor allem streng darauf achten, dass
die elektrischen Betriebsstätten nach dem Verlassen stets sorgfältig verschlossen werden und niemals
unbewacht offen stehen.

Bedienen von elektrischen Anlagen Zur Vornahme von Schaltungen in der Niederspannungsanlage
bin ich nur im Rahmen dieser Schaltberechtigung befugt. Ich habe die Aufgabe auf Grund meiner ört-
lichen Übersicht und meiner Betriebserfahrung die Zulässigkeit einer Schaltung und deren Reihenfol-
ge der Schalthandlungen kritisch zu überdenken und im Falle eines Irrtums meinen Auftraggeber so-
fort zu informieren. Die Schaltberechtigung wird mir mit Übergabe dieses Dokuments durch die ver-
antwortliche Elektrofachkraft für diese Baustelle erteilt.

Arbeiten an elektrischen Anlagen.

An elektrischen Anlagen darf nur gearbeitet werden, wenn diese spannungsfrei sind. Der Anlagenverantwortliche hat die Erlaubnis erteilt bzw. ist informiert.

Zur Herstellung und Sicherstellung der Spannungsfreiheit vor Arbeitsbeginn sind folgende Maßnahmen (fünf Sicherheitsregeln) durchzuführen.

- 1. Freischalten**
- 2. Gegen Wiedereinschalten sichern**
- 3. Spannungsfreiheit feststellen**
- 4. Erden und Kurzschließen**
- 5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken**

Wird eine Arbeit an elektrischen Anlagen unter meiner Anleitung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt, so werde ich eine Person als Arbeitsverantwortlichen bestimmen, wenn ich mich von der Arbeitsstelle entferne. Diese aufsichtführende Person ist für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen während meiner Abwesenheit verantwortlich. Personen die alleine arbeiten, übernehmen sinngemäß die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen für ihren Bereich.

Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen

Besteht bei dieser Arbeit Gefahr einer zufälligen oder direkten Berührung spannungsführender Anlagenteile, dann werde ich diese durch hinreichend feste und zuverlässig angebrachte isolierende Abdeckungen oder andere geeignete Einrichtungen gegen zufälliges Berühren sichern. In Anlagen mit Nennspannung über 1 KV sind die Grenzen des Arbeitsbereichs kenntlich zu machen. Personen, die keine Elektrofachkraft sind, aber durch genaue Unterweisung über die ihnen übertragenen Arbeiten und möglichen Gefahren als unterwiesene Personen gelten, sollten bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen nur dann eingesetzt werden, wenn sie die erfolgte Unterweisung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck bestätigt haben.

Arbeiten unter Spannung

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nach VDE 0105-100 Absatz 6.3 c sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss in jedem Einzelfall eine schriftliche Anweisung von der verantwortlichen Elektrofachkraft vorliegen, und es müssen die zugehörigen Bedingungen der VDE 105-100 Absatz 6.3.1 bis 6.3.12 sowie die Schutzziele gemäß §8 der BGV A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" erfüllt sein. Bei allen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen werde ich als Schaltberechtigter größte Sorgfalt walten lassen und die zum Schutz zur Verfügung stehenden Schutzmittel (z. B. isolierte Werkzeuge, Gummihandschuhe, Gummitücher, Standortisolierungen, Gesichtsschutz usw.) unbedingt benutzen.

Es ist mir bekannt, dass die Nichtbefolgung dieser Anweisung sowie die Nichtbefolgung der angeführten Sicherheitsvorschriften und Bestimmungen arbeitsrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Verantwortliche Elektrofachkraft

Ort, Datum

Schaltberechtigte

38

DGUV Vorschrift 38

Unfallverhütungsvorschrift

Bauarbeiten

Gültig ab 1. April 2020

Bekannt gemacht auf
<https://www.bgbau.de>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben.....	6
§ 4 Anweisungen.....	7
§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit.....	7
§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren.....	8
§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen.....	8
§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege	9
§ 9 Absturz	11
§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen	13
§ 11 Herabfallende Gegenstände	13
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	14

Vorwort

„DGUV Vorschriften sind Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Festlegungen in dieser Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ das staatliche Arbeitsschutzrecht einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Unternehmer und Versicherte. Daneben gilt dies aber auch für andere Personengruppen z. B. für Solo-Selbstständige (insbesondere Unternehmer ohne Beschäftigte im Sinne von § 6 BaustellV).“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer und Versicherte; sie gilt auch
 - für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
 - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
 - für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und
 - für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch: Aushub- und Erdarbeiten, Errichtung sowie Abbau von Fertigbauelementen und Maschinen, Umbau, Malerarbeiten, Reparatur-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartung sowie Sanierung und Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -räumung.
- (2) Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.
- (3) Zeitweilige Bauarbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.
- (4) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht

oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

- (5) Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten abstürzen können. Eine Absturzkante ist definiert als
- Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z. B. einer Dachfläche),
 - Übergang einer durchtrittsicheren zu einer nicht durchtrittsicheren Fläche,
 - Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu $22,5^\circ$ geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche,
 - die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.
- (6) Absturzhöhe ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche von Personen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrefffläche).
- (7) Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Versicherte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Davon umfasst sind auch Arbeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang.
- (8) Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z. B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden. Verkehrswege, die vom Unternehmer für Versicherte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.
- (3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z. B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.
- (5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel,

persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

§ 4 Anweisungen

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z. B. Montageanweisung, Abbrucharweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen nicht überlastet werden und auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Sie müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an und vor Erd- und Felswänden sowie in Baugruben, Gräben und Bohrungen die Erd- und Felswände so abgebösch, verbaut oder anderweitig gesichert sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind und Versicherte nicht durch Abrutschen oder Herabfallen von Massen gefährdet werden.

Baugruben und Gräben dürfen bis max. 1,25 m Tiefe ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, sofern keine Gegebenheiten oder Einflüsse (insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Auflasten) vorliegen, welche die Standsicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände beeinträchtigen können.

§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren

- (1) Vor Beginn von Bauarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Unter den Begriff „Anlagen“ fallen z. B. elektrische Anlagen, Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter, Anlagen mit Explosionsgefahr, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen.
- (2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.
- (3) Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden. Versicherte haben bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 ihren Aufsichtführenden unverzüglich zu verständigen.
- (4) Ist für die Versicherten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern und/oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufgestellt und Verkehrswege festgelegt werden.

- (2) Der Unternehmer hat beim Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich hat. Falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Personen im Fahr- und Arbeitsbereich zu gewährleisten, müssen die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge über geeignete Hilfsvorrichtungen (z. B. Kamera-Monitor-Systeme) verfügen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Unternehmer sicherstellt hat, dass sich im Fahr- und Arbeitsbereich keine Personen aufhalten, die durch die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge gefährdet werden können.

§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend
- der Art der baulichen Anlage,
 - den wechselnden Bauzuständen,
 - den Witterungsverhältnissen
und
 - den jeweils auszuführenden Tätigkeiten
- ein sicheres Arbeiten, Begehen oder Befahren ermöglichen. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege tragfähig sind. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf nicht begehbaren Bauteilen müssen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die ein Durchbrechen und Abstürzen von Personen verhindern. Bei der Verwendung von lastverteilenden Belägen oder Laufstegen müssen diese ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein. Dabei müssen zusätzlich zu den Laufstegen und den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen das Abstürzen von Personen verhindern. Laufstege und lastverteilende Beläge müssen bei Bauarbeiten mindestens 0,50 m breit sein und dürfen nur bis zu einer Neigung von 1 : 1,75 (etwa 30 °) verwendet werden. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11 °) sind.

- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten Verkehrswege sicher begehbar oder befahrbar sind.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geneigte Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, nur dann als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg genutzt werden dürfen, nachdem Maßnahmen gegen Abrutschen getroffen worden sind.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Auflegleitern, Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.
- (6) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den jeweiligen Einsatzfall geeignete Rettungsmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und, wenn notwendig, Schutzkleidung zur Verfügung steht.
- (7) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer sichererer Arbeitsmittel Vorrang vor der Verwendung von Leitern hat.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass tragbare Leitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn:

- die Standhöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,
- bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m und bis zu 5,00 m nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden.

Tragbare Leitern als Arbeitsplatz dürfen bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder

Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche liegt.

Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann. Zeitweilige Bauarbeiten dürfen im Freien auf einer Leiter nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z. B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind. Als Verkehrswege dürfen tragbare, aufstellbare Leitern abweichend von Satz 8 verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird, oder
- sich die Arbeitsplätze in beengten Bereichen, wie z. B. in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

§9 Absturz

- (1) Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Schutzvorrichtungen), vorhanden sind:
 1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;

2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen und
 - Verkehrswegen;
3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Abweichend von Nummer 2 und 3 sind Schutzvorrichtungen bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

- (3) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Schutzvorrichtungen nicht verwenden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sind.
- (4) Lassen sich keine Schutzvorrichtungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme verwendet werden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlagelinrichtungen. Der weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte hat die geeigneten Anschlagelinrichtungen im Einzelfall festzulegen. Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden.
- (5) Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, dürfen der Unternehmer und die Versicherten auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Einzelfall nur dann verzichten, wenn:
 - die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden,

- der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Versicherten deutlich erkennbar ist.

§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden. Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

§ 11 Herabfallende Gegenstände

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- (2) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern der Unternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Für diese Schutzeinrichtungen hat der Unternehmer unter Berücksichtigung von Fallhöhe und Fallgewicht sicher zu stellen, dass sie ausreichend dimensioniert sind.
- (3) Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn der Unternehmer wirksame Maßnahmen getroffen hat, die verhindern, dass Personen von herabfallenden Gegenständen und Massen getroffen werden können. Insbesondere müssen geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle oder Absperrungen des Gefahrenbereichs vorhanden sein.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1,
- § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
- § 7 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3, Satz 8, Satz 9,
- § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Satz 4,
- § 10,
- § 11 Abs. 1, Abs. 2
oder
- § 11 Abs. 3 Satz 1

zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ vom 01. Januar 2012 in der Fassung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de

Präventions-Hotline der BG BAU:
0800 80 20 100 (gebührenfrei)
praevention@bgbau.de